EINLADUNG

zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

Sitzungskennziffer:

XVI / 32

Tag der Sitzung:

Donnerstag, 25.10.2012

Ort der Sitzung:

Ratssaal

Beginn der Sitzung:

18:00 Uhr

ASVU

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (2) BauGB - Außenbereichsvorhaben -

2.1 Umbau und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnnutzung, Errichtung eines Wohnhauses mit Carport als Ersatz für den abzubrechenden (nahe gelegenen) Mischbau;

hier: Bend 20

2.2 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage;

hier: Bend

2.3 Temporäre Aufstellung eines Zeltes für die Dauer von 24 Monaten zur Nutzung als gewerbliches Lager;

hier: Zweifaller Straße 237, 239

2.4 Errichtung von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt;

hier: Bernhardshammer, Zweifaller Straße

- 3. Informationsvorlage zum Raumordnungsverfahren 380 kV-Netzanbindung des geplanten Wasserspeicherkraftwerks Rur
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Sachlicher Teilplan "Großflächiger Einzelhandel":

hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. §§ 13, 17 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 ROG

5. Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg";

hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- 6. Wegfall Parkscheibenregelung Zweifaller Straße
- 7. Grünpfeil Zweifaller Straße
- 8. Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt auf der Konrad-Adenauer-Straße / Ecke Bischofstraße
- 9. Verkehrs- und Parksituation Daensstraße
- 10. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Bereich Schulzentrum Liester
- 11. Beschlusskontrolle;

hier: Informationsvorlage

12. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.) Amt / Aktenzeichen

Fb 1 - 61/bs

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am

25.10.12

Tagesordnungspunkt Nr. (9) 2. 2. A

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der

öffentlich

Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das

Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB Außenbereichsvorhaben,

a) Antragsgegenstand

☑ Bauvoranfrage ☐ Bauantrag

Vorhaben:

Umbau und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit

Wohnnutzung, Errichtung eines Wohnhauses mit Carport als Ersatz für den abzubrechenden (nahe gelegenen) Mischbau

Straße/Nr.:

Bend 100

Gemarkung:

Gressenich Flur: 56 Parzelle: 81

<u> Anlagen:</u>

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Amt 66:

keine Bedenken

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:

keine grundsätzlichen Bedenken, wenn

die Auflagen eingehalten werden.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Der o.a. Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 35 (2) als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsplanes IV "Stolberg-Roetgen" und ist als geschützter Landschaftsbestandteil eingetragen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor.

Bei dem gepl. Vorhaben handelt es sich um die Nutzbarmachung vorhandener leerstehender, ehemals landwirtschaftlich genutzter Stallungen. In unmittelbarer Nähe ist auch die Errichtung eines neuen Wohngebäudes im Bereich eines bisher als "Mischbau" bezeichneten Gebäudes geplant. Es weist erhebliche Mängel auf in der Bausubstanz und ist daher nicht reaktivierbar.

Auf Grund der in den letzten Jahren genehmigten Bauvorhaben im Bereich Bend, sog. Baulückenschließungen in einer Splittersiedlung im Außenbereich, ist die flächenmäßige Überbauung mit einem Wohnhaus mit den Abmessungen 11.00 x 11.00 m städtebaulich vertretbar. Die Untere Landschaftsbehörde meldet bzgl. der zukünftigen Tierhaltung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken an. Lediglich sind aus landschaftsrechtlicher Sicht evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine landschaftsrechtliche Gestattung wird in Aussicht gestellt.

Städtebauliche Belange sind dann nicht beeinträchtigt, wenn das geplante Wohnhaus sich in der Höhenentwicklung bzgl. Traufe und First in die vorh. Bebauung einfügt. Es bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

□ nichtöffentlich

Datum: 20.09.12

1

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

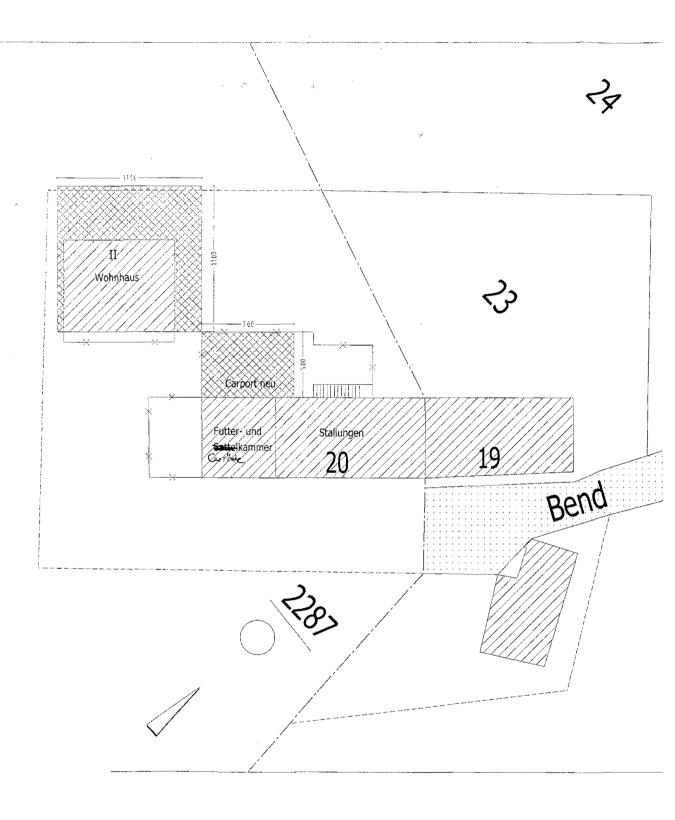
i. A.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

1. P. Mask

Datum: 20.09.2012



An 63

BVA Umbau des lw. Betriebsgebäudes und Anbau eines Wohnhauses mit Carport in Stolberg-Schevenhütte, Bend 20, durch

Das Anwesen der Antragsteller liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV "Stolberg-Roetgen". Es ist im straßennahen bebauten Streifen als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "LSG Bend bei Schevenhütte", das Restgrundstück unmittelbar hinter den einzeln stehenden Gebäuden anschließend als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-10 "Obstwiese bei der Siedlung Bend" festgesetzt. Für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil existiert eine weitere Festsetzung 5.2-18 "Pflege und Ergänzung der Obstwiese".

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 1 die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Bei der im zweijährigen Turnus durchgeführten Steinkauzrevierkartierung sind keine Darstellungen zur betreffenden Obstwiese enthalten. Nach Rücksprache mit der Biologischen Station wurde der Bereich nicht untersucht, wobei es als unwahrscheinlich eingeschätzt wurde, dass der Steinkauz in dieser Insellage mitten im Wald vorkommt, weil die nächsten bekannten Reviere bei Hastenrath zu weit entfernt liegen. Dieser Dienststelle liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer geschützter Arten vor.

Zu Umbau der bestehenden Gebäude und Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Pferden und Rindern bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die bestehenden Bäume müssten – vor allem im Hinblick auf die Pferde - ggf. mit einem neuen Verbissschutz versehen werden. Das einzeln stehende Gebäude, an dessen Standort das EFH mit vergrößertem Grundriss neu errichtet werden soll, fällt möglicherweise in den Geschützten Landschaftsbestandteil. Dies kann aber erst beim Bauantrag genau ermittelt werden. Ebenso der tatsächliche Eingriffsumfang und die potenziellen Ausgleichsmaßnahmen, da zum Teil Gebäude abgerissen werden. Hierbei kommt es darauf an, on die flächen tatsächlich wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen. Als Ausgleich kommt aus hiesiger fachlicher Sicht nur die Ergänzung mit Obstbäumen entsprechend der Festsetzung im Landschaftsplan in Betracht.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

(Tomski)



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg Bäuordnungsamt Herrn Schön Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Stact Stolberg (Phid.) 1 7. Sep. 2012 Abt. Nr. 18.09.R

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude Zollernstr. 20 52070 Aachen

Postanschrift 52090 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 -2622

Telefax 0241 / 5198 -2268

waltraud.schaap@

staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Schaap

Zimmer F 325

۽ قہ

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 70.0/10 06 396/2012 - sp

Datum 13.09.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postairokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Voranfrage: Umbau des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes zu Wohnzwecken sowie Anbau eines Wohnhauses mit Carport als Ersatz für den abzubrechenden Mischbau sowie Schuppen in 52224 Stolberg, Bend 20:

Antragsteller: Bauherrengemeinschaft

52224 Stolberg, Krewinkel

Ihr Schreiben vom 24.8.2012, Az. 00335-2012-01

Guten Tag Herr Schön,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

 \bowtie wasserwirtschaftlicher

 \boxtimes abfallwirtschaftlicher

immissionsschutzrechtlicher

landschaftsrechtlicher Sicht sowie

dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"

Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Wasserwirtschaft:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die häuslichen Schmutzwässer an den vorhandenen Kanal der Stadt angeschlossen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.



Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Grundsätzlich bestehen aus abfallrechtlicher Sicht nur dann keine Bedenken gegen die geplanten Bau- uns Abbruchmaßnahmen, wenn dem Bauantrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein aussagekräftig ausgefülltes Rückbau- und Entsorgungskonzept beigefügt wird.

Ein Formularsatz zu einem Rückbau- und Entsorgungskonzept liegt der Stellungnahme bei.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderliche Gestattung wird in Aussicht gestellt, wenn folgende Punkte im Bauantrag eingehalten werden:

- Zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine detaillierte Aufstellung über die Umgestaltung der einzelnen Flächen unter Angabe der qm vorzulegen (zu entsiegelte Flächen, evtl. neu befestigte/gepflasterte Hofflächen).
- Anschüttungen dürfen im nordwestlich anschließenden Talbereich für das neue Wohnhaus nicht erfolgen. Ggf. ist der Standort des Hauses zu verschieben.
- Durch die Pferdehaltung auf den Weideflächen dürfen die bestehenden Bäume nicht beeinträchtigt werden. Ein Verbissschutz muss gewährleistet sein.
- Da das neue Wohnhaus flächenmäßig und höhenmäßig größer ist als der jetzige Schuppen, sind evtl. Ausgleichspflanzungen in Form von neuen Obstbäumen erforderlich. Details werden zusammen mit dem Bauherrn nach Vorlage der Bauantragsunterlagen bei einem Ortstermin geklärt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im-Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage

Stadt Stolberg (Rhld.) Amt / Aktenzeichen

Fb 1 - 61/bs

VORLAGE

am

für die Sitzung des Ausschuß für Stadtentwicklung,

25,10.12

Verkehr und Umwelt

Tagesordnungspunkt Nr. P) 2.2.2

Betreff Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der

Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das

☑ öffentlich

Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB Außenbereichsvorhaben,

a) Antragsgegenstand

🛛 Bauvoranfrage 🛚 Bauantrag

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Straße/Nr.: Bend

Gemarkung: Gressenich Flur: 56 Parzelle: 78

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

keine Bedenken Amt 66: Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt: Keine Bedenken, wenn Auflagen erfüllt werden

Planungsrechtliche Beurteilung:

Der o.a. Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 35 (2) als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsplanes IV "Stolberg-Roetgen" und ist als geschützter Landschaftsbestandteil eingetragen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Baulückenschließung innerhalb einer Splittersiedlung im Außenbereich. Um die Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszuräumen, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im weiteren Bauantragsverfahren ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag incl. einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nachzuweisen.

Im eingereichten Lageplan wurden Traufenhöhen von 6.10 m beantragt. Ein dafür notwendiger Bezugspunkt ist nicht angegeben. Das Gelände fällt vom Straßenniveau stark in Richtung Nordwesten, also im Verlauf des Grundstückes ab. Die vorh. Bebauung ist geprägt durch 1 ½ geschossige Bebauung bezogen auf Straßenniveau.

Städtebauliche Belange sind dann nicht beeinträchtigt, wenn das geplante Bauvorhaben sich in der Höhenentwicklung bzgl. Traufe und First in die vorh. Bebauung einfügt. Es bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.



□ nichtöffentlich Datum: 25.09.12

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

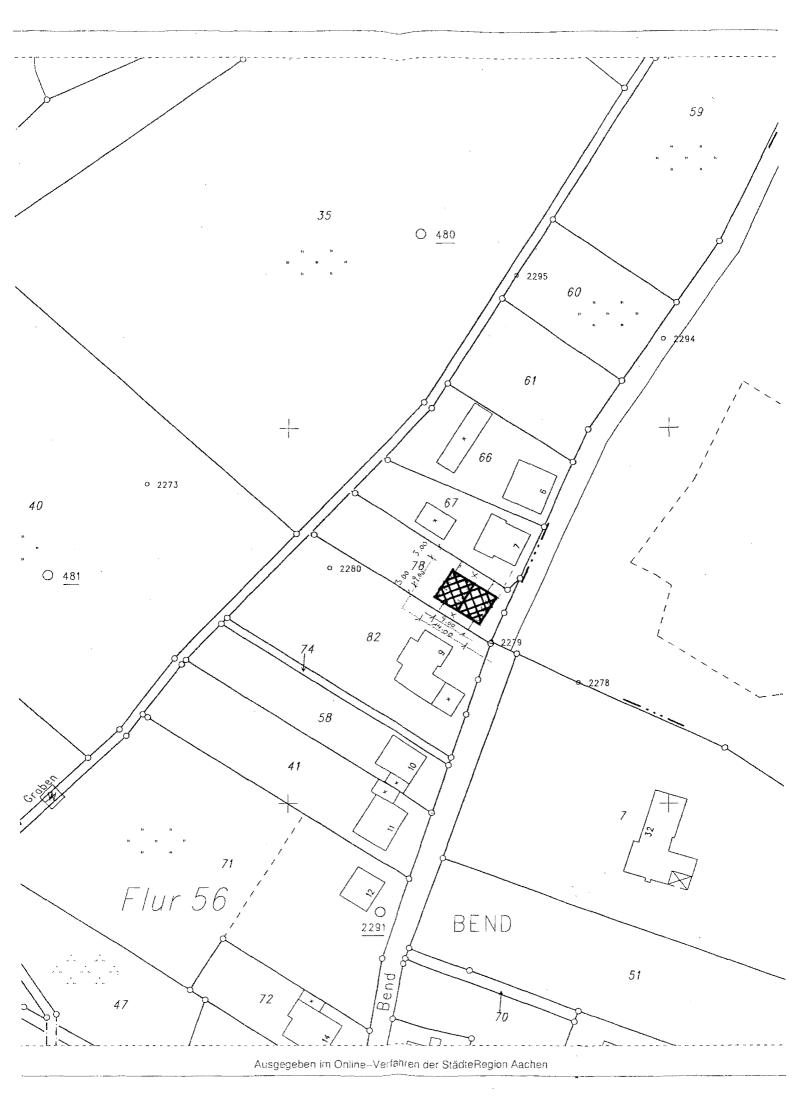
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

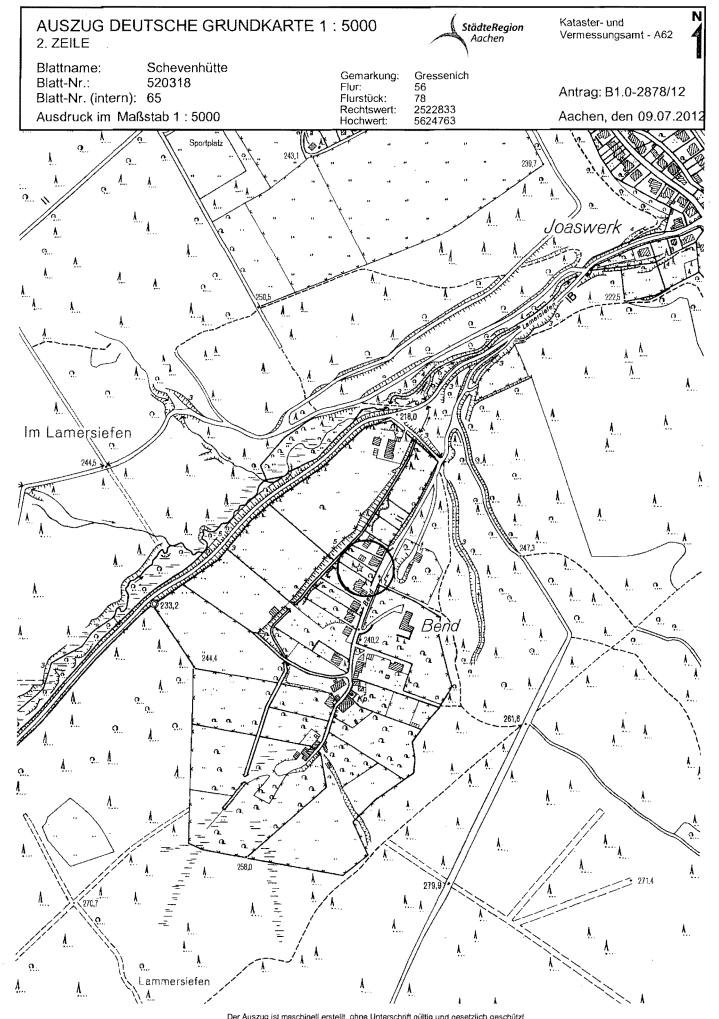
i. A

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

1. Pollodt





Der Auszug ist maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig und gesetzlich geschützt.

Die Daten sowie hieraus abgeleitete Produkte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind im Rahmen des Betriebszweckes zulässig.

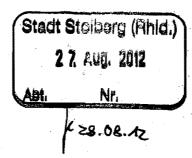
[§5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW]





StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Frau Wolinski 19.5.6/1
Rathausstr. 11–13
52222 Stolberg



Voranfrage: Bebauung des Grundstücks;

hier: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in 52224 Stolberg, Bend;

Antragsteller: , 52062 Aachen,

Ihr Schreiben vom 13.8.2012, Az. 00457-2012-01

Guten Tag Frau Wolinski,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

	wasserwirtschaftlicher
ent y	abfallwirtschaftlicher
\boxtimes	immissionsschutzrechtlicher
\boxtimes	landschaftsrechtlicher Sicht sowie
\boxtimes	dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
	Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ic zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Bitte leiten Sie die beigefügten Merkblätter "Allgemeine Hinweise an den Bauherrn; hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen" sowie "Informationen des Umweltamtes über den Betrieb von Ölheizungen" an den Antragsteller weiter.

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude Zollernstr. 20 52070 Aachen

Postanschrift 52090 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 -2622

Telefax 0241 / 5198 -2268

E-Mail waltraud.schaap@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Schaap

Zimmer F.325

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 70.0/10.06 384/2012 - sp

Datum 23.08.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100.50 Konto 1029 86–508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.



Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grund-wasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasser-rechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken vorbehaltlich der Einigung über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Pflanzung von Hecken und Bäumen). Diese sind erforderlich, da es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Im weiteren Bauantragsverfahren ist mir ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag incl. einer artenschutzrechtlichen Beurteilung vorzulegen. Eine Liste von geeigneten Büros kann bei Bedarf per E-Mail angefordert werden (<u>Hubert.Pawelka-Weiss@staedteregion-aachen.de</u>). Der Fachbeitrag ist mit mir abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

Anl**a**ge



StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt -

Aachen, 23.08.2012 Frau Schaap Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 23.08.2012 Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Bebauung des Grundstücks;

hier: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in 52224 Stolberg, Bend;

Antragsteller: 52062 Aachen,

Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landes-wassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasser-rechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Elächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nichtgezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

An 63

BVA Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Stolberg-Schevenhütte, Bend neben Haus Nr. 9, durch

Das Grundstück des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV "Stolberg-Roetgen" und ist als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "LSG Bend bei Schevenhütte" festgesetzt. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 und dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Eine förmliche Befreiung unter Beteiligung des Landschaftsbeirates ist erforderlich, die ULB somit zwingend zu beteiligen. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls.

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 1 die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Für das mittlerweile bebaute Grundstück Haus Nr. 9 und das o.g. Grundstück lagen bereits mehrere Baugesuche und Auflagen durch den ehem. Kreis Aachen vor. Für die ursprüngliche Bauanfrage (2003) wurde der bauliche Umfang gem. Variante B festgelegt. Bei der Bauanfrage (2005) wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form von Schnitt- und Strauchhecken vorgeschlagen. Die ULB hatte sich weitere Abstimmungen mit dem Bauherrn ausdrücklich vorbehalten. Hier ist jedoch kein Ergebnis aktenkundig – auch nicht zum Vorhaben Haus Nr. 9.

Der Antragsteller hat in den Planunterlagen keinen Baukörper dargestellt, so dass hinsichtlich des potenziellen Eingriffs und mögliche Ausgleichsmaßnahmen keine Aussagen getroffen werden können. Das Grundstück stellt sich derzeit als Intensiv-Garten mit flächendeckendem Zierrasen ohne Gehölzbewuchs oder landschaftsökologisch bedeutsamen Strukturen dar. Insofern dürften Geschützte Arten nicht betroffen sein.

Rechtsverbindlich kann aber nur die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz entscheiden.

I.A.

(Tomski)

* wurde madgereicht am 24,9,12. Sieho Aulage

Stadt Stolberg (Rhid.) Amt / Aktenzeichen Fb 1 - 61/bs

⊠ öffentlich

□ nichtöffentlich

ASVU

Datum: 19.09.12

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuss für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am

Tagesordnungspunkt Nr. (2) 2.2.3

Betreff

25.10.12

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der

Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das

Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (2)+(4)6 BauGB Außenbereichsvorh.

a) Antragsgegenstand

□ Bauvoranfrage

☑ Bauantrag

Vorhaben:

Temporare Aufstellung eines Zeltes für die Dauer von 24

Monaten zur Nutzung als gewerbliches Lager

Straße/Nr.:

Zweifaller Str. 237, 239

Gemarkung:

Stolberg Flur: 44 Parzelle: 91, 92, 95, 158

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Amt 66:

keine Bedenken keine Bedenken

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:

keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Der o.a. Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 35 (2) als sonstiges, i.V. mit (4) 6 als teilprivilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt im ungeschützten Außenbereich, im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor.

Das geplante Vorhaben ist zur Lagerung von Produktionsmaterial erforderlich. Die angegebenen Flächen wurden in der Vergangenheit bereits als Lagerfläche genutzt. Die gepl. Erweiterung ist im Verhältnis zum vorh. Gebäude und Betrieb angemessen. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- \boxtimes Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen
- Beschlußvorschlag: e)
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

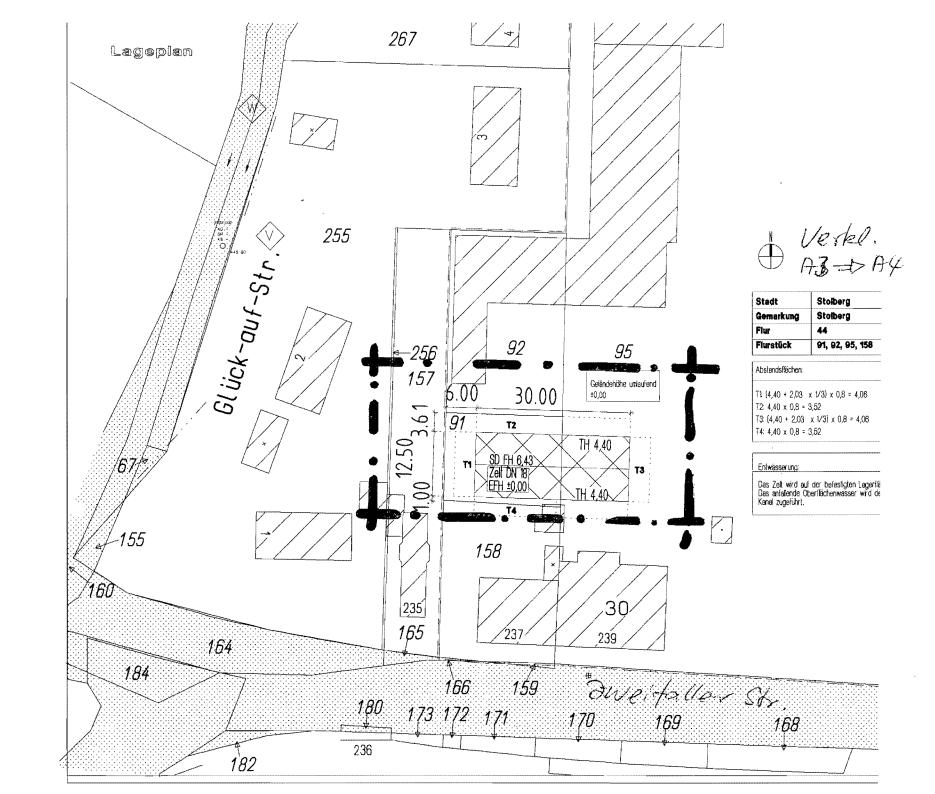
A Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

1. Pidhalt

Datum: 18.09.2012

120 m

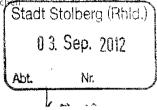




StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · 52090 Aack

Stadt Stolberg Bauordnungsamt Herrn Gev Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Temporäre Aufstellung eines Zeltes für die Dauer von 24 Monaten zur Nutzung als gewerbliches Lager in 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 237, 239;

Antragsteller:

52224 Stolberg, Zweifaller Str. 275-287

lhr Schreiben vom 21.8.2012, Az. 00662-2012-01

Guten Tag Herr Gey,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

	wasserwirtschaftlicher
	abfallwirtschaftlicher
	immi s sionsschutzrechtlicher
\boxtimes	landschaftsrechtlicher Sicht sowie
\boxtimes	dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
	Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken. FFH-Belange sind nicht beeinträchtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude Zollernstr. 20 52070 Aachen

Doctancohrift Telefax 0241 / 5198 -2268

waltraud.schaap@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Schaao

Zimmer F 325

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 70.0/10 06 395/2012 - sp

Datum 30.08.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit Bustinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

24.08.2012

61.63-01 (662-2012-01) to Tel. 239

2. gg 6.0. ..

An 63

BA Temporare Aufstellung eines Zeltes als gewerbliches Lager in Stolberg, Zweifaller Straße 237, durch die

Das Betriebsgelände der Firma befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg". Da es planungsrechtlich dem baulichen Außenbereich zugeordnet wird, handelt es sich definitionsgemäß um ungeschützten Außenbereich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Daneben soll das Vorhaben in der 300-Meter-Prüfzone zum FFH-Gebiet DE-5203-309 "Steinbruchbereiche Binsfeld- und Bernhardshammer" errichtet werden.

Das Industriezelt mit einer Firsthöhe von ca. 6,50 Metern soll auf bisher versiegelten Betriebsflächen errichtet werden. Somit erfolgt kein naturschutzrechtlich relevanter Eingriff in die Bodengestalt.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild bleibt festzuhalten, dass das Zelt weitgehend durch den Gebäude- und Baumbestand verdeckt wird bzw. immer vor vorhandenen Betriebsgebäuden in Verbindung mit den Kabelrollen sichtbar ist. Lediglich in einem kleinen Ausschnitt, der durch den Abriss eines Gebäudes direkt an der Zweifaller Straße entstanden ist, wird das Zelt unmittelbar sichtbar. In dem optisch industriell vorgeprägten Bereich entsteht nach hiesiger Sicht kein Eingriff in das Landschaftsbild, so dass auf die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG liegen hier keine Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten vor. Es kann jedoch aufgrund der Versiegelung ausgeschlossen werden, dass Niststätten betroffen sind.

Das Vorhaben berührt auch in der 300-Meter-Prüfzone die Schutzobjekte des FFH-Gebietes "Steinbruchbereiche Binsfeld- und Bernhardshammer" nicht. Eine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

(Tomski)



StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt -

Aachen, 27.06.2012 Frau Schaap Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 27.06.2012 Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Neubau von vier Gewerbegebäuden in Stolberg, Zweifaller Straße/Derichsberger

Straße:

Antragsteller:

vertreten durch

. Zweifaller Straße

198, 52224 Stolberg

Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen. Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Entlang des südöstlichen Bereiches des Baugrundstückes verläuft ein namenloses Gewässer. Entlang dieses Gewässers ist ein Schutzstreifen von 5 m ab der Oberkante Böschung des Gewässers von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Stadt Stolberg (Rhld.) Amt / Aktenzeichen

☑ öffentlich

□ nichtöffentlich Datum: 18.09.12

ASVU

Fb 1 - 61/bs

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und

Umwelt

Betreff

am 25.10.12 Tagesordnungspunkt Nr. **25.10.12**

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der

Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das

Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist; hier: Außenbereichsvorhaben gem. 35 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

☑ Bauvoranfrage ☐ Bauantrag

Vorhaben:

Errichtung von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt

Straße/Nr.:

Bernhardshammer, Zweifaller Str.

Gemarkung:

Stolberg Flur: 76

Parzelle: 155 und 160

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:

Amt 66:

Landesbetrieb Straßenbau:

es bestehen Bedenken es bestehen Bedenken

keine Bedenken

die notwendige straßenrechtliche

Zustimmung wird in Aussicht gestellt.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Grundstück befindet sich im ungeschützten Außenbereich, im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor. Im März d.J. wurde ein erster Entwurf vorgelegt mit einer überbauten Fläche von 1408 m² ohne die erforderlichen Zufahrten und Stellplätze.

Das Umweltamt der StädteRegion Aachen hat in seiner ersten Stellungnahme vom 21.03.2012 aus immissions- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht ebenso Bedenken gegen die geplante Bebauung erhoben, wie die Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg am 26.03.2012.

Aus städtebaulicher Sicht wurde seitens Amt 61 eine Reduzierung der Baukörper auf eine Gesamtfläche von ca. 1.000 m² für erforderlich gehalten.

Nachdem die Anordnung der geplanten Gebäude von dem Antragsteller nach einem Abstimmungsgespräch geändert und die überbauten Flächen auf 1160 m² reduziert worden waren, wurde die StädteRegion Aachen erneut um Stellungnahme gebeten. Diese hielt aber in der Stellungnahme vom 27.06.2012 ihre Bedenken zumindest hinsichtlich der landschaftsrechtlichen Belange aufrecht.

Das Vorhaben wurde erneut im Rahmen eines Termins (FB1) beim Umweltamt der StädteRegion Aachen angesprochen.

Hierbei hat das Umweltamt zwar an seiner grundsätzlichen negativen Beurteilung einer Bebauung des Grundstückes festgehalten, da es ihm grundsätzlich bedenklich erscheint, wenn im Außenbereich Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, die genau so gut z.B. im Gewerbegebiet Camp Astrid entstehen könnten. Dem Umweltamt sei aber ebenso bekannt, dass z.B. Autohäuser großer Marken eine "Zertifizierung" nur dann erhalten, wenn sie an einer qualifizierten Straße entstehen. Bedenken wurden auch hinsichtlich der Höhe der Gebäude erhoben. Aus der Sicht des Umweltamtes wäre eine Gebäudehöhe von ca. 6 m wesentlich verträglicher mit der Umgebung. Grundsätzlich begrüßt wurde in diesem Zusammenhang der zuletzt eingereichte Bebauungsvorschlag mit Gebäudeausrichtung entlang der Straße Bernardshammer. Verwiesen wurde auch nochmals auf die Belange der Natur, des Artenschutzes und des vorbeugenden Immissionsschutzes. Dies würde bedeuten, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Artenschutzgutachten und eine Lärmprognose eingereicht werden müssten.

Auf Grund der Flächenreduzierung bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken seitens des Amtes 61. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

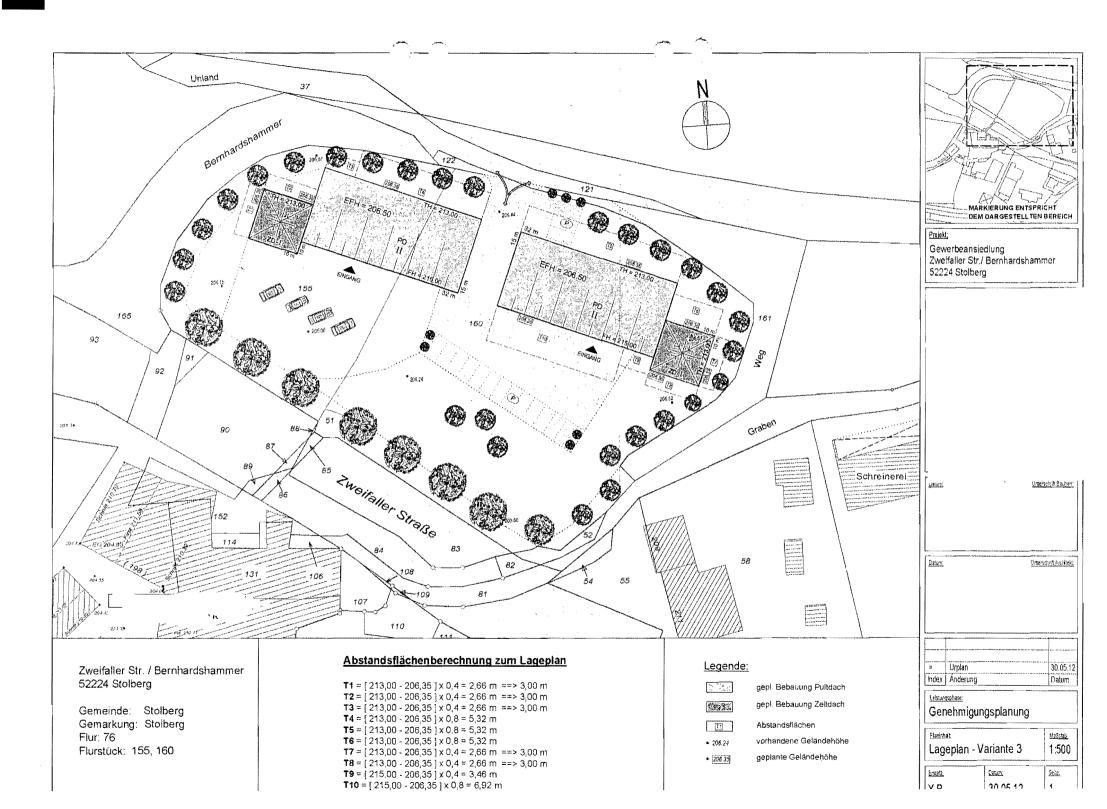
e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

Datum: 18.09.2012



61.63-01 (180-2012-01) to Tel. 239

An 63

BVA Neubau von vier Gewerbegebäude in Stolberg, Zweifaller Str. / Bernhardshammer, durch

Die in Rede stehenden Grundstücke der Antragstellerin liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg", weisen jedoch keine Schutzfestsetzungen auf. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 1 die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Bei der Inanspruchnahme der Wegfläche zur Erschließung liegt nach § 4 (2) Nr. 1 LG NRW liegt kein gesetzlicher Eingriff vor. Alle anderen Nutzungsänderungen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Daneben soll das Vorhaben in der 300-Meter-Prüfzone zu verschiedenen FFH-Gebieten errichtet werden. Nach der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz" ist zusätzlich eine Artenschutzprüfung erforderlich. Angesichts des absehbaren Eingriffs muss ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet werden, der auch die übrigen Prüfschritte zu FFH und Artenschutz enthalten kann. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Beide Grundstücke werden zurzeit nur partiell als Lagerfläche und Parkplatz genutzt. Ein Großteil ist mit größeren Gehölzen und Bäumen bestanden. Auch mit dem zwischenzeitlich reduzierten Bebauungsumfang geht immer noch eine umfangreiche Versiegelung durch Bebauung, Stellplätze und Fahrwege einher. Aus den angefragten Gewerbearten – es werden Branchen mit erheblichem Kundenverkehr vorgesehen - wird zwangsläufig folgen, dass die bislang geschlossene Eingrünung parallel zur Zweifaller Straße aufgerissen und umgestaltet wird, um den werbewirksamen Sichtkontakt auf die Firmen herzustellen, zumal die Zufahrt von der schwächer frequentierten Straße Bernhardshammer erfolgen muss. Im Gegensatz zu gegenüber angesiedelten Gewerbebetrieben und benachbarter Wohnnutzung ist zudem von einer hohen Beleuchtungsintensität auszugehen. Dies kann angesichts des angrenzenden FFH-Naturschutzgebietes zu Problemen führen. Auch nach der Reduzierung des Bauvorhabens kann der geplante Eingriff absehbar nicht auf dem Grundstück kompensiert werden.

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie das Landschaftsbild betreffend wird die geplante Bebauung immer noch als zu intensiv eingeschätzt.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

(Tomski)





StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg Bauordnungsamt Herrn Schön Rathausstr. 11–13 52222 Stolberg



Voranfrage: Neubau von vier Gewerbegebäuden in Stolberg, Zweifaller

Straße/Derichsberger Straße:

Antragsteller:

Zweifaller Straße 198, 52224 Stolberg

Îhr Schreiben vom 8.6.2012, Az. 00180-2012-01

Guten Tag Herr Schön,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

wasserwirtschaftlicher

dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"

Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG- auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen. Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude Zollernstr. 20 52070 Aachen

Postanschrift 52090 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 -2622

Telefax 0241 / 5198 –2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Schaap

Zimmer F 325

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 70.0/10/06/135A/2012 - sp

Datum 27.06.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet: http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DÉ5237010050 0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.



o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Entlang des südöstlichen Bereiches des Baugrundstückes verläuft ein namenloses Gewässer. Entlang dieses Gewässers ist ein Schutzstreifen von 5 m ab der Oberkante Böschung des Gewässers von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Betrieblicher Gewässerschutz:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.3.2012.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Neitzel und Herr Vieweg unter den Telefon-Nummern 0241/5198-2308 und 2576 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen nur dann keine Bedenken, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittels Schallimmissionsprognose nachgewiesen werden kann, dass durch die vorgesehenen Nutzungen die zulässigen Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung
eingehalten werden. Dabei ist die Vorbelastung durch bestehende Anlagen und Gewerbebetriebe
zu berücksichtigen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird von mir nicht beurteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 bleibt unverändert bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 bleibt unverändert bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Auch nach der geringfügigen Änderung der Planung bestehen weiterhin Bedenken. Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 gilt unverändert.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage

Seite 2 von 3

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1/61

✗ öffentlich

□ nicht öffentlich

Datum

19.09.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Ver-

kehr und Umwelt

am

25.10.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A)3.

Betreff

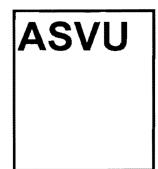
Informationsvorlage zum Raumordnungsverfahren 380 kV-Netzanbindung des ge-

planten Wasserspeicherkraftwerks Rur

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird

hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Stadt Stolberg behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der weiteren Verfahren ggf. fachliche Stellungnahmen abzugeben und weitere Anregungen zur Planung vorzutragen.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg hatte bereits im Zuge des Konsultationsverfahren zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Trianel-Wasserspeicherkraftwerk Rur (Simmerath) im September 2011 darauf hingewiesen, dass auch Informationen über die Leitungsanbindung an das überregionale Energieversorgungsnetz dargelegt werden müssen. In den damaligen Planunterlagen waren lediglich 6 grobe Trassenkorridore dargestellt. Davon lagen drei Korridore, nämlich TENP-Leitung Schlangenberg [1B] bzw. Vicht [1A] und Stadtgrenze östlich Schevenhütte [2] auf Stolberger Hoheitsgebiet. Weil der Zeitfaktor unbestimmt blieb, sollten diese Informationen entweder schon im laufenden ROV für das Pumpspeicherwerk oder - wie von der Genehmigungsbehörde vorgesehen - in einem eigenständigen Verfahren erfolgen.

Zeitnah wurde dann das eigenständige ROV für die Netzanbindung im Februar 2012 mit vorbereitenden Unterlagen für eine Antragskonferenz am 28. März in Köln eingeleitet, an der die Stadt Stolberg teilgenommen hat.

Gegenstand der Antragskonferenz waren alle 6 potenziellen Leitungskorridore vom Standort des Kraftwerkes in Simmerath-Einruhr in Richtung Norden zu den Umspannwerken Verlautenheide bzw. Zukunft sowie in Richtung Osten zu bestehenden Freileitungen. Des Weiteren wurden der Umfang der beizubringenden Unterlagen inklusive Umweltbericht und mögliche Planungsrestriktionen geklärt.

Die Besonderheit eines Raumordnungsverfahrens liegt darin, dass es sich nach dem Landesplanungsgesetz um ein Behördenverfahren handelt, welches keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen entfaltet.

Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Als Abschluss eines ROV muss die zuständige Behörde nach spätestens 6 Monaten die "Raumordnerische Beurteilung" abgeben. Sie bezieht sich auf die raumbedeutsamen Gesichtspunkte des Leitungsvorhabens und setzt sich noch nicht mit Detailfragen auseinander. Diese sind den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Demzufolge sind die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Prüfung auf die Verträglichkeit bezüglich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Planungsstufe entsprechend untersucht und dargelegt worden. Daneben liegt eine Vorabschätzung zum gesetzlichen Artenschutz vor.

Im Gegensatz dazu werden ein konkreter Landschaftspflegerischer Begleitplan für die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung und die Umweltverträglichkeitsprüfung erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren nach Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (Kraft-NAV) erarbeitet.

Am 29. August 2012 gingen die umfangreichen Unterlagen bei der Stadt Stolberg ein. Bedingt durch die gesetzliche Fristvorgabe von 6 Monaten muss die Stadt Stolberg ihre Stellungnahme bis zum 24. Oktober abgeben. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Die vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren beinhalten insbesondere einen Variantenvergleich der ursprünglich 6 Korridore. Im Ergebnis wurden die Korridore 2 [Stadtgrenze Schevenhütte], 4 und 6 komplett ausgeschieden. Die übrigen wurden einer tiefer gehenden Prüfung unterzogen und zusätzlich noch räumliche Untervarianten gebildet. Der Vergleich erstreckte sich ebenso auf unterschiedliche Spannungsebenen (110 kV bis 380 kV) und eine Ausführung als Freileitung oder als Erdkabel bzw. auf eine streckenweise Kombinationsmöglichkeit. Des Weiteren wurde untersucht, ob eine Zubeseilung an bestehenden Freileitungsgestängen möglich ist. Diese Alternative wurde jedoch teilweise aus technischen und teilweise aus eigentumsrechtlichen Gründen als wenig realistisch verworfen.

Zu jeder dieser räumlichen Varianten und Ausführungskombinationen wurden dann drei, so genannte Raumwiderstandsklassen (sehr hoch, hoch, mittel) für die einzelnen Schutzgüter (z.B. Mensch, Landschaft, Boden, Wasser etc.) ermittelt. Schließlich wurde die so genannte Antragsvariante (vgl. Anlage 1) herausgearbeitet. Die geplante Netzanbindung soll als 380-kV-Leitung in einer Kombination aus Freileitung und Erdkabel erfolgen.

Die Antragsvariante verläuft über den Korridor 5 (Untervariante 2) nach Osten zur bestehenden 380-kV-Freileitung Oberzier-Dahlem-Niderstedem. Sie wird nach derzeitiger Datenlage als konfliktärmste und somit raumverträglichste Variante beurteilt (vgl. Anlage 2). Diese Beurteilung erfolgt unter der Annahme, dass der Schutzstreifen der TENP (Gasleitung) im Verlauf der Untervariante 1 im Korridor 5 nicht zur Verlegung des Erdkabels genutzt werden kann. Da sich im Zuge der weitergehenden Planungen auch neue Erkenntnisse bezüglich der beiden Untervarianten im Korridor 5 ergeben können, wird die Untervariante 1 im Korridor 5 als alternative Variante in das Raumordnungsverfahren einbezogen.

Fazit:

Die beiden Stolberger Korridore 1A und 1B sind nicht mehr in der engeren Betrachtung. Beim Korridor 1B (auf der Trasse der TENP am Schlangenberg vorbei) ist zwar eine Bündelung von 100 Prozent möglich, allerdings weist dieser eine Länge von 25,6 km auf und ist damit insgesamt ungünstiger einzustufen als der Korridor 5.

Weitere Informationen können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/organisation/abteilung03/dezernat32/raumordnungsverfahr en/index.html

c) Rechtslage:

Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz, Energieleitungsrecht

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

1. Pidhalt

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten.

i.A.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

2 Anlagen



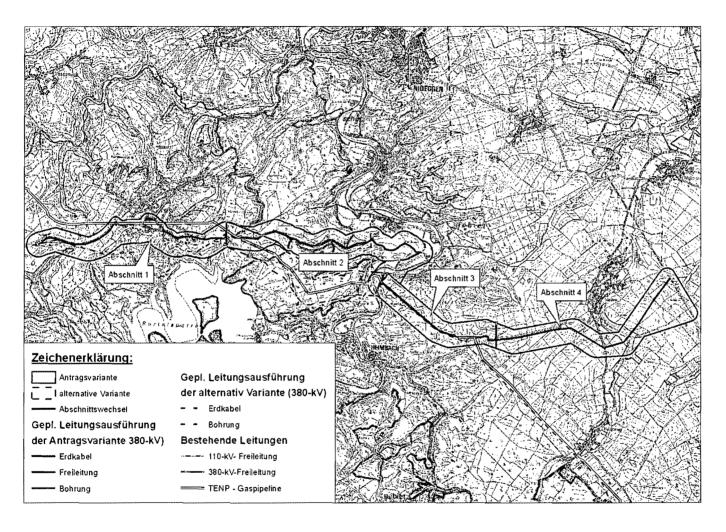


Abbildung 1 Übersicht über die Antragsvariante mit den vier Leitungsabschnitten und die alternative Variante im Leitungsabschnitt 2 sowie den in den Leitungsabschnitten vorgesehenen Leitungsausführungen.



4.5 Zusammenfassende Gegenüberstellung aller Vergleichskriterien der verschiedenen Korridore

In diesem Kapitel wird ein umweltfachlicher Vergleich zwischen den Kombinationen der Leitungsausführungen und -strecken für die einzelnen Korridore vorgenommen. Ziel ist die Ermittlung der unter umweltfachlichen Gesichtspunkten günstigsten Variante, die als Antragsvariante festgelegt und im Raumordnungsverfahren raumordnerisch beurteilt wird.

Zum Vergleich aller Korridore (mit Untervarianten) werden diejenigen in der folgenden Tabelle mit einem grünen Häkchen markiert, die hinsichtlich der jeweiligen umweltrelevanten Vergleichskriterien am besten abschneiden (s. Kap. 4.1 bis 4.4). Wenn die ermittelten Werte sehr nah beeinander liegen, werden mehrere Häkchen gesetzt:

Tabelle 26 Gegenüberstellung der günstigsten Werte der Vergleichskriterien für die verschiedenen Korridore.

Rw=Razimwiderstaud

Korridor	1A	~1B	3		5	
Untervariante				1	2	
	West of March 1997	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY.	well a service of a least like	Articular in the property and	THE PROPERTY OF THE	
Durchfahrung RW Gesamt						
Gesamtlänge und Bündelung				· √		
Flächenbedarf für notwendige Anlagen		V				
Eingriff in Wald					, √	
isalisassa (kasalasi kasalasi	re exilent property and t	The second distribution of	ASA IN APARE NO.	ting a same a nd the same	The second second	
Hinsichtlich umweltfachlicher Aspekte günstigste Variante			C		素	

Wie die Tabelle 26 wiedergibt, weist der Korridor 5 bezüglich potenzieller Auswirkungen auf die Schutzgüter die günstigsten Werte auf. Auch hinsichtlich Gesamtlänge und Bündelung sowie Eingriff in Wald stellt sich der Korridor 5 als günstigster aller Korridore dar. Somit schneidet dieser Korridor bei der Gegenüberstellung aller Vergleichskriterien am günstigsten ab.

Die beiden Untervarianten des Korridors 5 unterscheiden sich nur im Leitungsabschnitt 2. Während die Untervariante 1 der vorhandenen Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) auf längerer Strecke durch den Nationalpark folgt, wird dieser durch die Untervariante 2 nur auf einer sehr kurzen Strecke im Bereich eines Wanderweges nördlich der Untervariante 1 durch das Odenbachtal gequert.

Hinsichtlich der durchfahrenen Raumwiderstände wird die geplante Leitungstrasse der Untervariante 2 des Korridors 5 etwas günstiger als die der Untervariante 1 eingestuft, da hiermit nur ca. 14,5 % Flächen mit 'sehr hohem' und 'hohem' Raumwiderstand anteilig an der Gesamtfläche gequert werden. Im Vergleich dazu werden mit der geplanten Leitungstrasse der Untervariante 1 des Korridors 5 ca. 25,3 % Flächen mit 'sehr hohem' und 'hohem' Raumwiderstand anteilig zur Gesamtlänge gequert.

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1/61

⊠ öffentlich	☐ nicht öffentlich	
Datum	Drucksache-Nr.	
19 09 2012		

VORLAGE

Für die Sitzung des

Tagesordnungspunkt Nr.

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr

und Umwelt /Hauptausschusses / Rates 25.10.2012 / 30.10.2012 / /20.11.2012

am

DIU

Betreff

Hinweis

Landesentwicklungsplan Nordrhein-

Westfalen - Sachlicher Teilplan "Großflä-

chiger Einzelhandel"

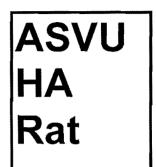
Hier Beteiligung der in ihren Belangen berührten

öffentlichen Stellen gem. §§ 13, 17 Landes-

planungsgesetz i.V.m. § 10 ROG

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird

hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, die folgenden Ausführungen der Verwaltung zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen "sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel" zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadt Stolberg behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens ggf. erneut eine fachliche Stellungnahme abzugeben und ggf. weitere Anregungen zur Planung vorzutragen.

b) Sachverhalt:

Planungsanlass:

Bis zum 31.12.2011 waren die Ziele und allgemeinen Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in drei verschiedenen Planwerken geregelt: dem "Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)" aus dem Jahr 1974, dem "Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm" aus dem Jahr 1998 und dem "Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen" (LEP NRW) aus dem Jahr 1995. Der derzeit gültige "LEP NRW" oder auch der "LEP Schutz vor Fluglärm" enthalten jedoch keine aus Sicht der Landesregierung zwingend erforderlichen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen; die einzigen landesplanerischen Regelungen waren hierzu ausschließlich in § 24a des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) zu finden.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) hatte jedoch aufgrund der Klage einer Kommune am 26.08.2008 den betreffenden § 24a (1) Satz 4 LEPro - die landesplanerische Regelung zur Steuerung von Factory-Outlet-Centern - für nichtig erklärt. Hinsichtlich der gesamten landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels innerhalb des § 24a LEPro hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung vom 30.09.2009 darüber hinaus festgestellt, dass § 24a LEPro kein Ziel sondern lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstelle. Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 14.04.2010 zurückgewiesen, wodurch das o. g. Urteil des OVG NRW Rechtskraft erlangte. In der Folge war somit § 24a LEPro von den Kommunen lediglich in ihrer Abwägung als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und nicht, wie vorher, als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und damit auch die einzigen landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind jedoch aufgrund der ge-

setzlichen vorgesehenen Fristregelung gem. § 38 LEPro am 31.12.2011 vollständig ausgelaufen.

Die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen, umfassenden Landesentwicklungsplan (LEP NRW -NEU-), der u.a. auch Regelungen zum großflächigen Einzelhandel enthalten sollte, wurde von der Landesregierung aufgrund der Auflösung des Landtages am 14.03.2012, bzw. den folgenden Neuwahlen am 13.05. 2012 unterbrochen.

Die Landesregierung hatte sich jedoch bereits am 27.03.2012 dafür entschieden, eine vorgezogene landesplanerische Regelung zum großflächigen Einzelhandel in einem sachlichen Teilplan zum LEP NRW zu erarbeiten, um eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu unterstützen. In diesem Sinne konkretisieren sie die darin festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel und sollen dadurch auch zu einer Stärkung der Zentren beitragen.

Der vorliegende Planentwurf ist somit ein sachlicher Teilplan des (derzeit noch bestehenden) LEP NRW für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 7 (1) ROG i. V. m § 17 (1) Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Als eigenständiger Teilplan ergänzt er darüber hinaus den (derzeit noch bestehenden) LEP NRW und bildet mit diesem und dem "LEP NRW Schutz vor Fluglärm" gemeinsam den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der gegenwärtig noch in der Aufstellungsphase befindliche neue und umfassende "Landesentwicklungsplan NRW -NEU-" nach Abschluss seines Verfahrens, bzw. nach dessen in Kraft treten, lediglich um den sachlichen Teilplan "Großflächiger Einzelhandel" redaktionell ergänzt. Eine nochmalige Bearbeitung des sachlichen Teilbereiches "großflächiger Einzelhandel" findet somit nicht statt.

Inhalt des sachlichen Teilplanes "großflächiger Einzelhandel":

Folgende Ziele und Grundsätze werden in dem betreffenden Teilplan "großflächiger Einzelhandel" festgelegt: (weitergehende Erläuterungen hierzu können den Unterlagen entnommen werden, die den Fraktionen in digitaler Form (CD) frühzeitig zur Verfügung gestellt werden)

Ziel 1: (ist zu berücksichtigen)

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsgebiete und sonstige großflächige Handelsbetriebe) dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten "Allgemeinen Siedlungsbereichen" (ASB) dargestellt und festgesetzt werden.

Ziel 2: (ist zu berücksichtigen)

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment jedoch auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine integrierte Lage in den zentrale Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
- die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
- Zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden

Ziel 3: (ist zu berücksichtigen)

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Grundsatz 4: (ist zu beachten)

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

Ziel 5: (ist zu berücksichtigen)

Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Dabei dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht wesentlich beeinträchtigt werden

Grundsatz 6: (ist zu beachten)

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 (3) BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment soll 2.500 m2 Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Ziel 7: (ist zu berücksichtigen)

Vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 (3) BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen als Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn diese für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes notwendig sind und durch die Festlegung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Ziel 8: (ist zu berücksichtigen)

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Grundsatz 9: (ist zu beachten)

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

Auswirkungen auf die Planungen der Stadt Stolberg:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufstellung des o.g. sachlichen Teilplanes "großflächiger Einzelhandel" vom 02.05.2012 gelten die neun Ziele und Grundsätze als "in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung" und sind somit bei neuen Planungen von den Kommunen zu berücksichtigen. Da die o.g. Ziele und Grundsätze für die landesplanerische Reglemtierung des großflächigen Einzelhandels bereits jetzt weitgehend der gängigen Planungspraxis entsprechen und nur durch das genannte Gerichtsurteil, bzw. dem Auslaufen der gesetzlichen Grundlage Ende 2011 einer rechtlichen Grundlage entbehrten, werden gegen die Neuaufstellung des sachlichen Teilplanes "großflächiger Einzelhandel" von Seiten der Verwaltung keine grundlegenden Einwände vorgebracht.

Es wurde jedoch in der Sitzung des Arbeitskreises der Kommunen zum Städteregionalen Einzelhandelskonzept *STRKT* am 19.06.2012 in einer ersten Diskussion mit dem anwesenden Vertreter der Landesregierung verschiedene Anregungen zur Konkretisierung, bzw. Klarstellung der Begründungen zu den jeweiligen Zielen und Grundsätzen bzgl. des großflächigen Einzelhandels, bzw. deren Handhabung in der alltäglichen Planungspraxis vorgebracht.

U.a. wurden folgende Stichpunkte thematisiert:

- die Verwendung der im betreffenden Teilplan festgelegten einheitlichen Leitsortimente soll näher erörtert werden (zu Ziel 2).
- Hinsichtlich der wesentlichen Beeinträchtigung eines "Zentralen Versorgungsbereiches" durch ein geplantes Vorhaben stellt sich die konkrete Frage der Art und Weise der Beweisführung. Die Planerpraxis zeigt z.B., dass kommunal- oder auch investoreninitiierte Gutachten in vielen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Hier wäre zwingend zu erläutern, welche Voraussetzungen ein gefordertes Gutachten erfüllen muss, um plausible Aussage treffen zu können und wer und in welchem Rahmen diese Plausibilität von Gutachten prüft (zu Ziel 3).
- Bezüglich der "Zentralen Versorgungsbereiche" wurde die Frage gestellt, welche konkreten Kriterien hier erfüllt sein müssen und welche Rechtswirkung sie haben, wenn sie, wie z.B. bei der Stadt Stolberg vorhanden, in einem Einzelhandelskonzepten festgelegt sind (zu Ziel 2).
- Der in Ziel 2 genannte Ausnahmefall darf sich, aufgrund von den bekannten strukturräumlichen Problemen auch in den städtischen oder verdichteten Räumen, nicht nur auf den ländlichen Raum beziehen, sondern muss grundsätzlich auf alle unterversorgten Versorgungsräume ausgerichtet sein (zu Ziel 2).
- Hinweis, dass sich der Grundsatz einer Begrenzung der Verkaufsfläche (auf 2.500 qm), bzw. deren Sicherstellung im Rahmen der Bauleitplanung durch die Kommunen nur schwer in der Praxis umzusetzen ist (zu Grundsatz 6).

Es wurde im Rahmen des o.g. weiter Arbeitskreises vereinbart, dass die hier erarbeiteten, fachlichen Punkte, die weniger die eigentlichen Inhalte der Ziele und Grundsätze bereffen, sondern vielmehr auf eine praxisorientierte Begründung und Handhabung derselben abzielen, innerhalb einer gemeinsamen Stellungnahme gesammelt und an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen innerhalb der vorgegebenen Frist (04.10.2012) weitergeleitet werden sollen. Der Entwurf zu dieser Stellungnahme der Städteregion Aachen vom 12.09.2012 ist zur Information den Beteiligungsunterlagen auf der CD beigefügt; sollte die endgültige Fassung des Schreibens bis zum Druck dieser Sitzungsvorlage vorliegen, wird sie dieser als Anlage beigefügt, bzw. spätestens bis zur Sitzung am 25.10.2012 zur Kenntnis gegeben.

Die Stadt Stolberg wird, da sie bei der Erarbeitung im Rahmen des *STRIKT*-Arbeitskreises beteiligt war, die Hinweise und Anregungen der Städteregion Aachen in ihre eigene Stellungnahme zum sachlichen Teilplan "großflächiger Einzelhandel" übernehmen.

Umweltauswirkungen:

Für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG erarbeitet. Dieser Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des LEP NRW "Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel" nicht zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führt und insoweit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf andere Staaten oder Nachbarländer zu erwarten sind.

Generell ist zu erwarten, dass die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel vielmehr dazu beitragen werden, dass die Inanspruchnahme von Freiraum vermieden wird, bzw. durch eine allgemeine Stärkung der Zentren und der Unterstützung einer kompakten Siedlungsentwicklung die Inanspruchnahme von Freiraum weiter verringert wird.

Konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können auf der Grundlage der Festlegungen im sachlichen Teilplanentwurf "großflächiger Einzelhandel" jedoch nicht getroffen werden. Aufgrund der Festlegungen des sachlichen Teilplanentwurfes sind auf der Ebene des LEP weder Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zu ermitteln, noch zu erwarten.

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07. 2009 (BGBl. I S. 2585).

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.430; in Kraft getreten am 7.05. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03. 2010 (GV. NRW. S.212), in Kraft getreten am 8. April 2010.

d) Finanzierung:

Für die Stadt Stolberg entstehen durch die vorliegende Landesplanung keine Kosten.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

1. Padhadt

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung.

i.A.

Pickhardt

Leiter Fachbereich I

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1 /61

X öffentlich

□ nicht öffentlich

Datum 24.09.2012 Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /

Rates

am

25.10.2012 / 20.11.2012 / 20.11.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 5.

Betreff

Hinweis

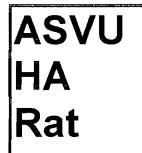
Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstr./

Erikaweg"

hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird

hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1.1 Die Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.
- A.1.2 Die Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. der Anlage von Fahrradstellplätzen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezügl. Festsetzung von Flächen für das Fahrradparken im Bebauungsplan wird zurückgewiesen.
- A.2 Der Anregung des Geologischen Dienstes bezügl. des Hinweises auf die tektonische Verwerfung im Untersuchungsraum wird gefolgt.
- A.3 Der Hinweis der enwor bezügl. Steuerkabeltrasse wird zur Kenntnis genommen.
- A.4 Die Hinweise der EWV bezügl. bestehender Versorgungs- und Anschlussleitungen werden zur Kenntnis genommen.
- A.5 Der Hinweis des WVER bezügl. des RRB Fernblick wird zur Kenntnis genommen. Bedenken bezügl. der Beckenkapazitäten sind ausgeräumt.
- B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Bekanntmachung anzuordnen.

b) Sachverhalt:

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.06.2012 wurde der Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" in der Zeit vom 13.08.2012 bis einschl. 21.09.2012 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.07.2012 im Amtsblatt der Stadt Stolberg. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 24.07.2012 über die öffentliche Auslegung der Planung unterrichtet. Vor öffentlicher Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erhielt die Öffentlichkeit vom 01.08.2012 bis 10.08.2012 Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu zu äußern. Während der Frist gingen weder Äußerungen noch Anregungen ein.

Auch während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Bürger keine Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahmen der TÖB werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

A.1.1 StädteRegion Aachen, Umweltamt, Immissionsschutz (Anlage A.1)

Die Städteregion Aachen, Bereich Immissionsschutz, empfiehlt mit Schreiben vom 21.08.2012, aufgrund der Nähe der geplanten Einrichtung zu einem reinen Wohngebiet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens alle möglichen Maßnahmen zur Lärmminderung auszuschöpfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass Kinderlärm "keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben" darf. Ziel ist es u.a., die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Bereitstellung wohnortnaher Betreuungsplätze aktiv zu fördern. Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind deshalb dem Wohnen zugehörig und ihm dementsprechend räumlich zuzuordnen. Gemäß "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts" vom Februar 2012 ist deshalb u.a. die Änderung der BauNVO geplant. Anlagen zur Kinderbetreuung, deren Anzahl an Betreuungsplätzen nicht wesentlich über den typischerweise zu erwartenden Bedarf eines reinen Wohngebietes hinausgeht, sollen demnach zukünftig auch in reinen Wohngebieten allgemein zulässig sein. Ziel ist insbesondere, die Rechtsstellung von Anlagen zur Kinderbetreuung auch bauplanungsrechtlich zu verbessern, wenn deren Größenordnung der Gebietsversorgung angemessen ist. Größere Einrichtungen, die über die reine wohnungsnahe Versorgung hinausgehen, sind als Ausnahmen zulässig.

Nachweislich der Erhebungen und Prognosen des Jugendhilfeplanes dient die geplante Einrichtung der Deckung des Betreuungsbedarfes im angrenzenden Sozialraum bzw. im direkten Umfeld. Im Vorgriff auf die anstehende Änderung der BauNVO und den daraus resultierenden Rechtsfolgen ist deshalb davon auszugehen, dass die geplante KiTa am gewählten Standort gebietsverträglich ist. Immissionsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen des Umfeldes, insbesondere durch Kinderlärm, die das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme verletzen oder mit der Wohnnutzung unvereinbar sein könnten, sind nicht zu erwarten. Typische, nutzungs- bzw. vorhabenbedingte Geräusche sind von den Anwohnern hinzunehmen, da die wohnortnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Zudem sieht das architektonische Konzept vor, die Stellplätze entlang der Josefstraße anzuordnen. Störungen der Ruhebereiche durch An- und Abfahrtsverkehre werden somit vermieden.

Unter den gegebenen Voraussetzungen können konkrete Maßnahmen zur Lärmminderung nicht verbindlich festgesetzt oder im Baugenehmigungsverfahren als Auflage eingefordert werden, u.a. auch, da Art und Umfang potentieller Geräusche erst nach Inbetriebnahme der Einrichtung im Detail ermittelt und beurteilt werden können, sofern hierzu eine Notwendigkeit besteht. Die Empfehlung der StädteRegion wurde jedoch an die AWO weitergeleitet mit der Aufforderung, Maßnahmen zur Lärmminderung im Hochbau- und organisatorischen Konzept zu prüfen und nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Bauordnungsbehörde umzusetzen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

A.1.2 StädteRegion Aachen, Straßenbau und Verkehrslenkung (Anlage A 1)

Die Städteregion Aachen, Bereich Straßenbau und Verkehrslenkung, regt mit Schreiben vom 21.08.2012 an, zur Förderung des Radverkehrs auf dem Grundstück Flächen für das Fahrradparken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen und die Installation hochwertiger Fahrradhalter zu vereinbaren, um ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung

Dem Gebäude vorgelagert sollen entlang der Josefstraße auf einer Fläche von ca. 290 m² die für die Einrichtung notwendigen Stellplätze angelegt werden. Hier ist die Unterbringung von ca. 14 - 16 Stellplätzen möglich, was die Anzahl der notwendigen Stellplätze deutlich übersteigt. Eine Teilfläche kann für die Installation von Fahrradständern genutzt werden. Die AWO wurde aufgefordert, den Aspekt bei der Gestaltung der Außen- und Stellplatzflächen zu berücksichtigen.

Die Festsetzung von Flächen für Fahrradabstellplätze im Bebauungsplan würde zu unnötigen Einschränkungen der Möglichkeiten im Rahmen der Ausführungsplanung führen. Dem Belang kann im Bedarfsfall auch ohne planungsrechtliche Festlegung Rechnung getragen werden. Der Anregung bezügl. Festsetzung von Fahrradabstellplätzen im Bebauungsplan wird deshalb nicht gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. der Anlage von Fahrradstellplätzen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezügl. Festsetzung von Flächen für das Fahrradparken im Bebauungsplan wird zurückgewiesen.

A.2 Geologischer Dienstag (Anlage A 2)

Der Geologische Dienst weist mit Schreiben vom 07.08.2012 darauf hin, dass sich im Untersuchungsraum eine tektonische Verwerfung befindet und regt an, dies bei Gründungsausführungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung des Geologischen Dienstes bezügl eines Hinweises auf die tektonische Verwerfung im Untersuchungsraum wird durch Ergänzung des Hinweises

B.3 im Bebauungsplan und durch Ergänzung der Absätze 8.2 und 9.3 in der Begründung zum Bebauungsplan gefolgt. Die Stellungnahme wurde an den ausführenden Architekten mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Der Anregung des Geologischen Dienstes bezügl. des Hinweises auf die tektonische Verwerfung im Untersuchungsraum wird gefolgt.

A.3 enwor (Anlage A.3)

Die enwor weist mit Schreiben vom 06.08.2012 darauf hin, dass sich auf dem Flurstück 1141 eine Steuerkabeltrasse befindet, die zum Netzwerk der EWV gehört. Sie empfiehlt, zwecks Sicherung und ggf. Umlegung der Trasse eine Anfrage an die EWV zu richten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die genaue Lage der Trasse konnte anhand der von der enwor zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zweifelsfrei rekonstruiert werden. Sie befindet sich jedoch offensichtlich am südlichen Rand des Grundstückes bzw. an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Gem. dem Hochbaukonzept der AWO ist dieser Bereich für die Anlage von Stellplätzen vorgesehen und wird von Bebauung freigehalten. Eine Verlegung der Trasse ist deshalb voraussichtlich nicht notwendig. Die Unterlagen wurden dem ausführenden Architekten der AWO zugeleitet mit der Bitte um frühzeitige Abstimmung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit den zuständigen Versorgungsträgern. Die Hinweise der enwor finden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Berücksichtigung. Die Beteiligung der EWV im Bauleitplanverfahren erfolgt routinemäßig (sh. A.4)

Beschlussvorschlag

Der Hinweis der enwor bezügl. Steuerkabeltrasse wird zur Kenntnis genommen.

A.4 EWV (Anlage A 4)

Die EWV weist mit Schreiben vom 15.08.2012 darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind. Bei geplanten Anpflanzungen in Trassenbereichen gehen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu Lasten des Veranlassers. Die Bestandspläne sind über die Internetauskunft erhältlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Bestandspläne für Beleuchtung, Strom, Gas und FM wurden über die Internetauskunft eingeholt. Demnach liegen die Trassen für Beleuchtung, FM, Gas und Strom innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Einzig die Lage des Steuerkabels für den am Erikaweg vorhandenen Wasserspeicher lässt sich auch anhand der Unterlagen der EWV nicht zweifelsfrei rekonstruieren. Die Unterlagen wurden der AWO mit der Bitte um Weiterleitung an den ausführenden Architekten und frühzeitiger Abstimmung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit den zuständigen Versorgungsträgern zugesandt. Die Hinweise der EWV finden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Berücksichtigung.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der EWV bezügl. bestehender Versorgungs- und Anschlussleitungen werden zur Kenntnis genommen.

A.5 Wasserverband Eifel-Rur - WVER (Anlage A 5)

Der WVER weist in seiner Stellungnahme vom 12.09.2012 auf die begrenzten Kapazitäten des RRB Fernblick und seine Auslegung auf eine gedrosselte Einleitung hin. Er empfiehlt zu prüfen, ob das Beckenvolumen ausreichend ist, um den Abfluss der zusätzlich anzuschließenden Flächen zurückzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wurde an A 66 mit der Bitte um Prüfung und entwässerungstechnische Stellungnahme weitergeleitet. Dieses teilte mit Schreiben vom 20.09.2012 mit, dass nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Hinsichtlich der Dimensionierung des RKB/RRB Fernblick werde die zusätzliche Versiegelung durch die bebauten und befestigten Flächen der geplanten KiTa durch Reserven im Netz bzw. durch abgekoppelte Flächen aufgefangen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des WVER bezügl. des RRB Fernblick wird zur Kenntnis genommen. Bedenken bezügl. der Beckenkapazitäten sind ausgeräumt.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NRW, BNatSchG, LG NRW, SGB VIII

Gem. Beschluss des Rates vom 26.06.2012 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 "Josefstraße / Erikaweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Auch nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Umweltschutzes einer Fortführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB entgegenstünden.

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß SGB VIII Kinderförderungsgesetz zu erfüllen hat.

Die Ergänzungen, die nach der Offenlage in Planzeichnung und Begründung aufgenommen wurden, sind in den Unterlagen mit * gekennzeichnet und *kursiv gedruckt*. Da es sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen geringen Umfangs handelt, die die Grundzüge und Inhalte der Planung nicht berühren, kann auf eine erneute Offenlage verzichtet werden.

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird kann der Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Schlussbekanntmachung angeordnet werden.

d) Finanzierung:

Außer den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt Aufwendungen für die Verlegung und Pflege des

öffentlichen Spielplatzes. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition für die Gesamtmaßnahme, die von A 51 bewirtschaftet wird. Der Beschluss über die Mittelbereitstellung wurde im HA am 28.02.2012 und im Rat am 27.03.2012 gefasst. Die Kosten für Erschließung und Realisierung des Vorhabens trägt der Investor.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

1. Pidhest

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1



Übersichtsplan, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" ohne Maßstab





StädteRegion Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Fihia.)

22. Aug. 2012

Abt.

Nr.

22.08.2012 fr

Bebauungsplan Nr 162 "KiTa Josefstraße/ Erikaweg" Ihr Schreiben vom 24. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Geis,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt, Immissionsschutz:

Gegen das Planvorhaben werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Im Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 162 wird auf die Problematik der geplanten KiTa in der Nähe eines WR-Gebietes hingewiesen. Aus diesem Grunde empfehle ich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens insbesondere alle möglichen Maßnahmen zur Lärmminderung (z. B. architektonische Selbsthilfe, Betriebsweise, Verkehrsregelung, etc.) auszuschöpfen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

A 61.1 - Straßenbau und Verkehrslenkung

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69 Regionalentwicklung

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 - 2670

Telefax

0241 / 5198 – 82670

E-Mail Claudia.strauch@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Strauch

Zimmer B 126

Aktenzeichen

Datum: 21.08.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg von Hauptbahnhof.

Seite I von 2



Anregung:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist seit 2004 auch die Festsetzung von Flächen für Fahrradabstellplätze in Bebauungsplänen möglich.

Zur Förderung des Radverkehrs wird angeregt, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geeignete Flächen auf dem Grundstück für das Fahrradparken der Beschäftigten und der Eltern, die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen, im Bebauungsplan festzusetzen oder über eine textliche Festsetzung zu regeln. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) geben hierzu Richtwerte.

Es wird angeregt, die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine sogenannten "Felgenknicker").

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Crombach unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Claudia Strauch)



Geologischer Dienst NRW www.ad nrw.de Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 Geologischer Dienst NRW -- Landeshetrieh -- Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld D-47803 Krefeld Fon 02151 897-0 Fax 02151 897-505 Stadt Stolberg (Rhld.) Stadt Stolberg (Rhld.) poststelle@gd.nrw.de Der Bürgermeister Westdeutsche Landesbank 09. Aug. 2012 Abteilung für Entwicklung und Planung Girozentrale Kto: 4 005 617 52220 Stolberg Blz: 300 500 00

8 0908-12

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl

Durchwahl: 897-430 E-Mail: hantl@ge

hantl@gd.nrw.de 7. August 2012

Gesch.-Z.:

31.130/5424/2012

Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg"; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abt.

Ihr Schreiben vom 24. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den festgesetzten Hinweisen (**vgl. Kap. 8.2:** Erdbebenzone / Staunässe / Boden – und Altlastenuntersuchung) rege ich an, auch die Geologie bzw. die *tektonische Verwerfung* bei Gründungsausführungen zu berücksichtigen, welche sich im Untersuchungsraum zu o. g. Planungsvorhaben befindet

gemäß der Geologischen Karte 100.000 Blatt C 5502 Aachen. Mit Erläuterungen. 1992. Hrsg. Geologischer Dienst NRW.

Im Bereich von Störungen ist mit einem Gesteinswechsel und oft mit Auflockerungen des Gebirgsverbandes zu rechnen, was bei geplanten Gründungen im Felsuntergrund zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Die in den Karten dargestellten Störungen haben eine maximale Lagegenauigkeit im 10 m Bereich.

Weitere Anregungen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Kaiserstraße 86 52134 Herzogenrath Telefon 02407 579 -0 Telefax 02407 579 -7777 www.enwor-vorort.de

enwor GmbH | Postfach 33 30 | 52120 Herzogenrath

Stadt Stolberg Entwicklung u. Planung z.H. Frau Gels Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)

0 8. Aug. 2012

Abt. Nr.

06. August 2012 **Herbert Zubel** Planung & Liegenschaften Telefon 02407 579-3146 Telefax 02407 579-3105 herbert.zubel@enwor-vorort.de

Jato A23 e.C.

Betreff: Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg", öffentl. Auslegung

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Frau Gels,

bei der Überprüfung Ihres Bebauungsplanverfahrens ist uns aufgefallen, das sich auf dem Flurstück Nr. 1141 eine Steuerkabeltrasse befindet (s. Bestandsplan Anlage). Eine Überprüfung in unserem Hause und eine Rücksprache bei den Kollegen der EWV ergab, das diese Steuerkabeltrasse zum Netzwerk der EWV GmbH gehört. Bitte richten Sie Ihre Anfrage zwecks Sicherung bzw. Umlegung dieser Trasse an: EWV Energie- und Wasser-Versorgung, Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg, / T+C : AoA- o Gegen den weiteren Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 162 bestehen keine Bedenken.

Die Erschließung mit Wasser ist über die in der Josefstraße vorh. Wasserleitung gesichert.

Für nähere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

enwor - energie & wasser vor ort GmbH

i.A. A. Omanovic

i.A. H. Zubel







EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Willy-Brandt-Platz 2 52222 Stolberg Telefon 02402 101-0 Telefax 02402 101-1015 www.ewv.de

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ₹ Postfach 1607 ₹ 52204 Stolberg

Stadt Stolberg Abt. für Entwicklung und Planung Frau Geis Rathausstraße 11 / 13 52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

1 7, Aug. 2012

Nr.

15.08.2012

Dirk Offermanns
Planung
Telefon 02402 101-1248
Telefax 02402 101-521248
E-Mail dirk.offermanns@ewv.de

S& 14.8. 12 JA23 11C.

Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstr. / Erikaweg " Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Geis,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Abt.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von-Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bausausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der EWV sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWV-Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

O COR

i. A. Bianca Wode

i. A. Dirk Offermanns





Anlage 5

d.)

wasserverband

Stadt Stolberg (Rhld.)

18. Sep. 2012

Abt. **G**/ 1

Wasserverband Eifel-Rur + Postfach 10 25 64 + 52325 Düren

£0.09. 2012/g=

Stadt Stolberg (Rhld.) 52220 Stolberg

Azul GA

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Flussgebietsmanagement

Auskunft erteilt:

Herr Hoppmann

Verwaltungsgebäude: Eisenbahnstraße 5 52353 Düren

Fon

(02421) 494-1312

Fax

(02421) 494-1019

E-Mail:

Arno.Hoppmann@WVER.de

Internet: www.wvver.de

402.10-020-0108 BLPL__09409

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 24 07 2012

Unser Zeichen 4.02 Hop/RL 9409 **Datum** 12.09.2012

Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg"; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Begründung zum B-Plan 162 wird daraufhingewiesen, dass nach Aussage des zuständigen Fachamtes die Kanalkapazitäten ausreichen, um die Schmutz- und Niederschlagswässer der geplanten Einrichtung einzuleiten. Niederschlagswasser wird zum RRB Fernblick weitergeleitet. Dieses ist darauf ausgelegt worden, das B-Plan Gebiet NR. 147 auf 48 l/s zu drosseln mit einer zulässigen Überflutungshäufigkeit des RRB von n = 0,5 a⁻¹. Wir weisen darauf hin, dass diese Randbedingungen auch mit der zusätzlich angeschlossenen Fläche eingehalten werden müssen. Die Planung weist ein Becken mit nur 25 m³ mehr Volumen aus, als erforderlich. Hier müsste gegebenenfalls nachgewiesen werden, dass diese 25 m³ mehr Volumen in der Ausführung tatsächlich vorhanden sind und auch ausreichend sind, den Abfluss der zusätzlich angeschlossenen Fläche entsprechend zurück zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Stadt Stolberg (Rhld.)

30-32

⊠öffentlich

□ nichtöffentlich

Datum

24.09.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

25,10.2012

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

A . Vagfall Parkscheihenrage

Wegfall Parkscheibenregelung Zweifaller Straße



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, die Parkscheibenregelung in der Zweifaller Straße vor dem Firmengelände der Firmen Prym/Aurubis wegfallen zu lassen.

b) Sachverhalt:

Wegen des in der Vergangenheit relativ hohen Besucherverkehrs benötigte die Betriebskrankenkasse (BKK) Prym, Zweifaller Straße 130, seinerzeit viele Kurzzeitparkplätze.

Auf Antrag der Firma Prym wurde daher auf dem Parkstreifen vor dem Firmengelände eine Parkscheibenregelung (1 Std.) angeordnet.

Nach Verlegung des Hauptsitzes der BKK von Stolberg nach Aachen ist der Bedarf an diesen Kurzzeitparkplätzen nach Auffassung des Fachamtes nicht mehr vorhanden.

Die Firma Prym teilte auf Anfrage mit, dass gegen eine Änderung der bisherigen Parkscheibenregelung keine Einwände bestünden, man aber auch nichts gegen eine Beibehaltung der jetzigen Parkscheibenregelung habe.

Durch den Wegfall der Parkscheibenregelung ist in diesem Bereich der Zweifaller Straße unbegrenztes Parken, beispielsweise für Mitarbeiter der ansässigen Firmen, möglich.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

keine

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Im Auftrag:

Leiter Fachbereich 4

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 4/30/32

X öffentlich

nicht öffentlich

Datum Drucksache-Nr. 24.09.2012

VORLAGE

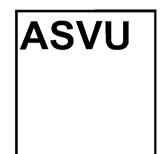
Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am 25.10.2012

Tagesordnungspunkt Nr. 77.

Betreff Grünpfeil Zweifaller Straße



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt

- Variante 1: Für Rechtsabbieger auf der Zweifaller Straße, die aus Richtung Vicht kommend in den Burgholzer Graben einbiegen wollen, wird eine separate Signalisierung des Rechtsabbiegestroms installiert. Sie erhalten gleichzeitig mit dem Verkehrsstrom, der aus dem Burgholzer Graben in die Zweifaller Straße einbiegt Grün.
- Variante 2: An der Kreuzung Zweifaller Straße/Burgholzer Graben wird für den aus Richtung Vicht kommenden Verkehr wieder der Grünpfeil (VZ 720) angebracht. Zuvor wird die Lichtsignalanlage (LSA) dergestalt umprogrammiert, dass die LSA auf der Zweifaller Straße in beide Richtungen parallel schaltet.

b) Sachverhalt:

Nach einem Beschluss des Fachausschusses wurde an der LSA L238/K6 (Zweifaller Straße/Burgholzer Graben) für die Kraftfahrzeuge aus Richtung Vicht kommend ein Grünpfeil (VZ 720) angebracht. Hierdurch sollte diesen Fahrzeugen die Möglichkeit eröffnet werden, auch während einer Rotphase schneller den Einmündungsbereich zu passieren.

Nach einem Beinaheunfall mit einem Kradfahrer, hat die Polizei die Ampelschaltung an der vorgenannten Stelle in Augenschein genommen und dabei festgestellt, dass der Grünpfeil an dieser Stelle nicht regelkonform angebracht wurde. Die Grünphasen der Ampel aus Richtung Innenstadt sind um einige Sekunden länger, als die Grünphasen der Ampel aus Richtung Vicht. Den Kraftfahrzeugen aus Richtung Innenstadt wird daher ein konfliktfreies Abbiegen nach links in den Burgholzer Graben signalisiert.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Abschnitt B zu § 37 XI. 1., kommt der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn dem entgegenkornmenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird.

Da dies hier nicht zutreffend ist, wurde der Grünpfeil daraufhin auf Drängen der Polizei (Gefahr im Verzug) entfernt.

Nach der Sitzung des ASVU am 21.06.2012, in der der Ausschuss mitgeteilt hat, dass bestehende Ausschussbeschlüsse ohne vorherige Beteiligung des ASVU nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen, musste der Grünpfeil wieder angebracht werden.

Bei einer Zusammenkunft der Verkehrsunfallkommission unter Beteiligung der Polizei, des Landesbetriebs Straßenbau NRW, der Städteregion und der Bezirksregierung am 04.07.2012 wurde entschieden, den Grünpfeil umgehend wieder abnehmen zu lassen, weil hierdurch, wie bereits vorher beschrieben, erhebliche Verkehrsgefährdungen entstehen können.

Zu dieser Thematik wurden die Träger öffentlicher Belange zwischenzeitlich um Stellungnahme gebeten, welche nunmehr vorliegen.

Aus Sicht der Feuerwehr bestehen keine Bedenken, den Grünpfeil wieder anzubringen.

Die ASEAG weist darauf hin, dass die Anbringung des Grünpfeils nur mit einer Änderung der Signalplanung einhergehen könne. Diese dürfe nicht zu Lasten der Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt Zweifaller Straße/Burgholzer Graben und zu Behinderungen im Linienbusverkehr führen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW teilt mit, dass er <u>aus Gründen der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung der mangelhaften Regelakzeptanz bei VZ 720</u> keinerlei Interesse habe, die Neuinstallation geänderter LSA-Programme an dieser vom Charakter eher "Außerortssituation" zu finanzieren, wenn für nur geringe Mehrkosten eine deutlich sichere, leistungsfähigere und eindeutig verständlichere Verbesserung umgesetzt werden könne.

Er schlägt daher die separate Signalisierung des Rechtsabbiegestroms vor, der dann zukünftig zusätzlich zeitgleich mit den Einbiegern aus der K 6 (Burgholzer Graben) Grün erhalten könne. Die geometrischen Voraussetzungen seien vorhanden.

Der Polizeipräsident stimmt der Anbringung des Grünpfeils nur unter der Voraussetzung zu, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO eingehalten werden. Der Vorschlag des Landesbetriebs, eine separate Signalisierung des Rechtsabbiegestromes einzurichten, findet uneingeschränkte Zustimmung.

Bei der Einrichtung einer separaten Ampelschaltung, wie vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgeschlagen (Variante 1), muss die Stadt Stolberg die Kosten für die Planung übernehmen. Diese belaufen sich auf etwa 1.000,00 €.

Die Planungskosten für die Umprogrammierung der Ampelschaltung für die Wiederanbringung des Grünpfeils (Variante 2) würden sich ebenfalls auf etwa 1.000,00 € belaufen. Hier ist jedoch nicht sicher, ob der Landesbetrieb, wegen der negativen Stellungnahme, auch die Kosten für die Installation des geänderten LSA-Programms übernimmt.

Die Variante 1, die der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Stellungnahme nunmehr vorgeschlagen hat, war dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bisher nicht bekannt. Auch die Höhe der voraussichtlich von der Stadt Stolberg zu übernehmenden Kosten konnte bisher nicht beziffert werden.

Da bei gleichen Kosten die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgeschlagene Variante 1 "separate Signalisierung des Rechtsabbiegestroms" nach Auffassung der Verwaltung und des Polizeipräsidenten die sicherste Variante ist, tendiert die Verwaltung ebenfalls zur Variante 1.

b) Rechtslage

StVO

c) Personelle Auswirkungen

keine

d) Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten für beide Varianten ca. 1.000,00 €.

Im Auftrag

Fachbereichsleiter 4

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB1/30-32

⊠öffentlich □ nichtöffentlich

Datum 25.09.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Betreff:

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am

Tagesordnungspunkt Nr. 🧖

Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt auf der Konrad-Adenauer-

Straße/Ecke Bischofstraße

25.10.2012

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt die Einrichtung einer Feuerwehrzufahrt auf dem Bürgersteig vor dem Eiscafe Konrad-Adenauer-Straße 118/124 und den damit verbundenen Wegfall einer dortigen Parktasche.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 23.08.2012 einstimmig beschlossen, dass die Einrichtung einer Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt vor den Häusern Konrad-Adenauer-Straße 118/124 auf dem straßenseitig erreichbaren Platzbereich vor dem Eiscafé möglich werden soll.

Die verwaltungsseitige Prüfung zur beantragten alternativen Stellfläche für die Feuerwehr wurde zugesagt. Für den Fall, dass der Vorschlag nicht umsetzbar ist, sollte eine neue Vorlage erstellt werden.

Am 11.09.2012 hat diesbezüglich ein Ortstermin stattgefunden. Hieran haben teilgenommen: Herr Wenn (Feuerwehr), Herr Rombach (Inhaber der Eisdiele), Herr Pickhardt (FB1), Herr Wahlen (FB4), Herr Maassen und Herr Poqué (beide Amt 30/32).

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit und Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen und Möglichkeiten, steht für alle Beteiligten fest, dass die Feuerwehraufstellfläche auf dem Bürgersteig vor der Eisdiele Konrad-Adenauer-Straße 118/124 eingerichtet werden soll.

Hierfür ist es erforderlich, die erste Parktasche vor diesem Eiscafe und eine links daneben liegende Straßenfläche in Anspruch zu nehmen, da nur hierdurch gewährleistet werden kann, dass der Feuerwehr die geforderte Mindestbreite von 3,50 m als Zufahrt zur Feuerwehraufstellfläche (Bürgersteig) zur Verfügung steht.

Diese Zufahrt ist mit einem Hinweisschild dauerhaft als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung (StVO) Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung NRW (VV LBauO NRW)

nontononalon

ASVU

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Mitarbeiter des Technischen Betriebsamtes müssen Beschilderung anbringen und ggf. Markierungsarbeiten vornehmen.

Leiter Fachbereich 4

Stadt Stolberg (Rhld.)

30-32

⊠öffentlich

□ nichtöffentlich.

Datum 20.09.2012 Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am

25.10.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

19) § .

Betreff

Verkehrs- und Parksituation Daensstraße

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt

Variante 1: Auf der Daensstraße wird aus Richtung Gressenich kommend im Bereich vom Friedhofsparkplatz bis zur Kirche Haltverbot (VZ 283) angeordnet. Lediglich vor den Häusern 6, 25 und 37 werden insgesamt 6 Parkplätze alternierend markiert und beschildert (VZ 315).

Variante 2: Auf der Daensstraße wird aus Richtung Gressenich kommend im Bereich vom Friedhofsparkplatz bis zur Kirche Haltverbot (VZ 283) angeordnet. Lediglich vor den Häusern 23, 25 und 37 werden insgesamt 4 Parkplätze markiert und beschildert (VZ 315)

b) Sachverhalt:

Seit einiger Zeit wenden sich Angehörige der Kinder des Kindergartens Schevenhütte an die Verwaltung und beschweren sich über die z.T. gefährliche Verkehrs- und Parksituation auf der Daensstraße.

Auch die ortsansässige Firma Gebr. Wolff wies in einem Schreiben vom 29.06.12 an die Verwaltung auf die unhaltbare Verkehrssituation auf der Daensstr. hin. Sie bat, eine Haltverbotzone im Bereich Kirche-Kindergarten zu errichten.

Das Schreiben der Firma Gebr. Wolff ist der Vorlage beigefügt (Anlage 1).

Der SPD-Ortsverein Stolberg-Süd wandte sich in einem offenen Brief an den Bürgermeister und machte ebenfalls auf die unmögliche Verkehrssituation auf der Daensstraße aufmerksam.

Bei einem Ortstermin des SPD-Ortsvereins in Stolberg-Schevenhütte vor dem Kindergarten und auch danach hätten Bürger und Unternehmer ihren Unmut über die Verkehrssituation auf der L12 zwischen Schevenhütte-Kirche und Parkplatz Friedhof geäußert.

Es wurde bemängelt, dass es durch das Bringen und Abholen der Kinder und dadurch bedingtes Falschparken zu gefährlichen Situationen direkt vor der Einrichtung komme. Parkende Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand, von der Kirche aus gesehen fast bis zum Parkplatz am Friedhof, würden den fließenden Verkehr erheblich behindern. Der Verkehr in Richtung Gressenich müsse hinter den parkenden Fahrzeugen halten um



den Gegenverkehr abzuwarten. Hierbei komme es oft zu erheblichen Rückstaus. Zudem werde durch den Kurvenverlauf der Daensstraße die Sicht auf den Gegenverkehr unmöglich gemacht. Hier komme es immer wieder bei der Vorbeifahrt an den parkenden Fahrzeugen zu gefährlichen Begegnungen mit entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern. Für die Fahrzeugführer ergeben sich kaum Ausweichmöglichkeiten.

Die Lösungsvorschläge der Bürger lauten:

- Von der Kirche aus bis zum Kindergarten soll das Parken durch Markierungen geregelt werden. Hierdurch ergeben sich für den vorbeifahrenden Verkehr Ausweichmöglichkeiten an Grundstücksein-/ausfahrten und an nicht markierten Stellen.
- Haltverbot vom Kindergarten in Richtung Parkplatz bis zur Rechtskurve/Sichtlinie. Die gefährlichen Situationen bei der Vorbeifahrt ohne genügende Sicht auf den Begegnungsverkehr werden so vermieden.
- Überprüfung der Möglichkeit für Eltern, Kinder und Besucher einen gefahrlosen
 Zugang zum Kindergarten vom Parkplatz am Friedhof aus zu schaffen.

Das Schreiben des SPD-Ortsvereins Stolberg-Süd ist der Vorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Unter Berücksichtigung aller (auch der gegenüberliegenden) Grundstücksein-/ausfahrten sowie den absoluten Mindestmaßen der Restfahrbahnbreite (4,10 m) für die Begegnung PKW/PKW wurden laut Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von der Verwaltung zwei Varianten erarbeitet. Die entsprechenden Pläne mit Erläuterungen sind der Vorlage beigefügt (Anlagen 3, 4 und 5).

Die Variante 1 weist insgesamt sechs, die Variante 2 hingegen lediglich vier Parkplätze aus.

Bei beiden Varianten wurden die Vorschläge der bei dem Ortstermin des SPD-Ortsvereins Stolberg-Süd anwesenden Bürger berücksichtigt.

Einen Fußweg gibt es vom Friedhofsparkplatz über den Friedhof zum Kindergarten. Es muss nur sichergestellt werden, dass das Friedhofstor geöffnet ist und der Weg entsprechend ausgeleuchtet wird. Zudem müsste im Winter gestreut werden. Alternativ gibt es noch einen Fußweg von der Langerweher Straße über das Kirchengelände und die Kirchgasse zum Kindergarten. Auf der Langerweher Straße sind auch einige Parkmöglichkeiten vorhanden; die Fußwege sind nach Auffassung der Verwaltung zumutbar, da sie kürzer als 200 m sind.

Die Träger öffenticher Belange wurden gehört.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist der Meinung, dass die Variante 2 für den Kfz.-Verkehr die meisten Vorteile biete, vorausgesetzt das städtische Parkraumkonzept in Variante 2 sei auskömmlich (Anlage 6).

Die ASEAG befürwortet ebenfalls die Variante 2 (Anlage 7)

Die Feuerwehr hat zu beiden Varianten keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass trotz der Parkbuchten vor den Häusern 23/25 ein Aufstellen von tragbaren Feuerwehrleitern möglich ist (Anlage 8).

Der Polizeipräsident favorisiert die Variante 1, weil sich alternierende Parken auf das Geschwindigkeitsverhalten auswirken würde. Dies erscheint der Polizei gerade im Bereich des Kindergartens sinnvoll (Anlage 9).

Die Verwaltung favorisiert ebenfalls die Variante 1, weil hier mehr Parkmöglichkeiten geboten werden und weil Fahrzeugführer durch das alternierende Parken eher das hier angeordnete Tempo 30 einhalten werden.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Für die Markier- und Aufstellarbeiten wird Personal des Technischen Betriebsamtes beansprucht.

Im Auftrage:

(Wahlen) Leiter Fachbereich 4

Aul. 1

Gebr. Wolff GmbH & Co. KG Stahl-, Apparate-, Behälterund Maschinenbau

Großer Schweißnachweis nach DIN 18800 Teil 1



Gebr. Wolff GmbH & Co. KG - Langerweher Straße 32 - D - 52224 Stolberg

Stadt Stolberg
-OrdnungsamtRathausstrasse 11-13
D-52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhid.)

02. Juli 2012

Abt.

Nr.

D - 52224 Stolberg-Schevenhütte

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen UW/RT

^{1ag} 29.06.2012

Verkehrssituation Stolberg-Schevenhütte, Daensstraße / L11/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie dringend, im Bereich Kirche-Kindergarten der obengenannten Straße eine Halteverbotszone zu errichten.

Die dort geparkten Fahrzeuge führen teils zu haarsträubenden Situationen.

Durch Rückstau kommt es am Dreieck Kirche zu Vollbremsungen von Langerwehe kommenden Fahrzeugen, die die Rechtskurve nicht einsehen können.

Für die Anwohner ist es eine Zumutung und auch unnötige Umweltbelastung durch die im Berg anfahrenden Fahrzeuge.

Beim Passieren der geparkten Autos müssen häufig von Gressenich kommende Fahrzeuge auf den Bürgersteig ausweichen.

Geparkt wird auch in der leichten Rechtskurve am Kindergarten, was für von unten kommende Fahrzeuge die Einsicht unmöglich macht.

Außerdem ist dort ständig ein Kleinanhänger abgestellt, der vielleicht 2x pro Jahr benutzt wird, täglich aber hunderte Staus verursacht!

Im Bereich der Haus-Nr. 18 parken Anlieger, obwohl 20 mtr. weiter ein öffentlicher Parkplatz am Friedhof vorhanden ist.

Für uns als Firma ist diese Situation ebenfalls eine Belastung. Unsere beiden Montagewagen sowie unser Auslieferungs-LKW benutzen die Strecke mehrfach täglich und verbringen vielfach lange Wartezeiten in diesem Bereich.

Wir bitten Sie eindringlich, die Straße verkehrstechnisch zu "entspannen".

Mit freundlichen Grüßen

GERR (N) Ø 1 F E

Durchschriften: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Axel Wirtz (CDU), Stefan Kämmerling (SPD)



SPD-Ortsverein Stolberg - Süd



SPD Ortsverein Stolberg - Süd - Gartenstr. 13 - 52224 Stolberg

Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler Stolberg, 08.07.2012

Offener Brief

Verkehrssituation Stolberg-Schevenhütte/Daensstr. /Bereich vor dem Kindergarten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei einem Ortstermin unseres OV in Stolberg-Schevenhütte vor dem Kindergarten Daensstraße und in den Wochen danach, haben Bürger und Unternehmer ihren Unmut über die Verkehrssituation auf der L 12 zwischen Kirche und Parkplatz Friedhof geäußert.

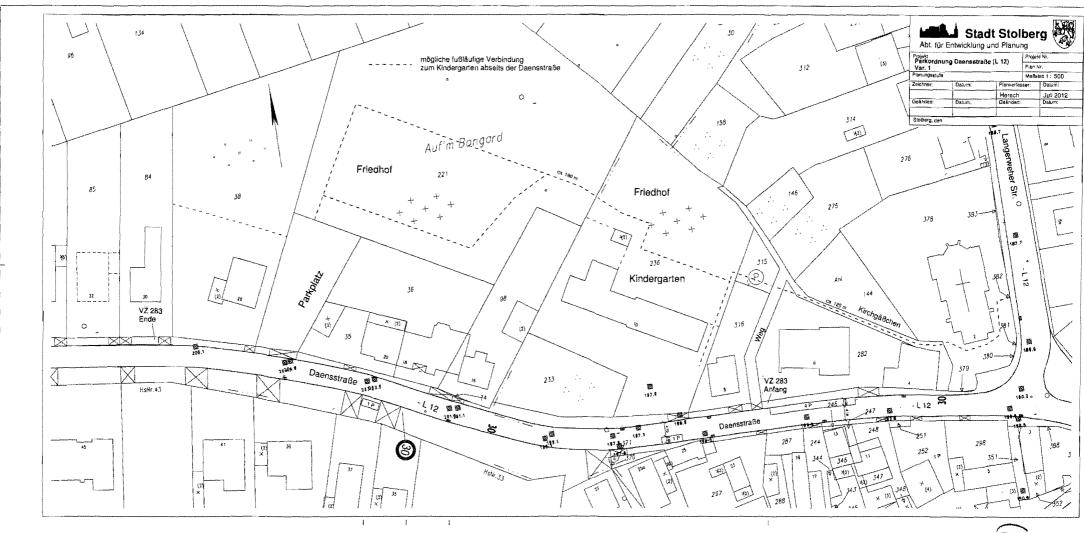
Zum einem kommt es durch das Bringen und Abholen der Kinder und dadurch bedingtes Falschparken zu gefährlichen Situationen direkt vor der Einrichtung, zum anderen behindern parkende Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand von der Kirche aus gesehen, fast bis zum Parkplatz am Friedhof, den fließenden Verkehr erheblich. Der Verkehr in Richtung Gressenich muss hinter den parkenden Fahrzeugen halten um den Gegenverkehr ab zu warten. Hierbei kommt es oft zu erheblichen Rückstaus. Zudem wird durch den Kurvenverlauf der Daensstraße die Sicht auf den Gegenverkehr unmöglich gemacht. Hier kommt es immer wieder bei der Vorbeifahrt an den parkenden Fahrzeugen zu gefährlichen Begegnungen mit den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern. Für die Fahrzeugführer ergeben sich kaum Ausweichmöglichkeiten.

Die Lösungsvorschläge der Bürger lauten:

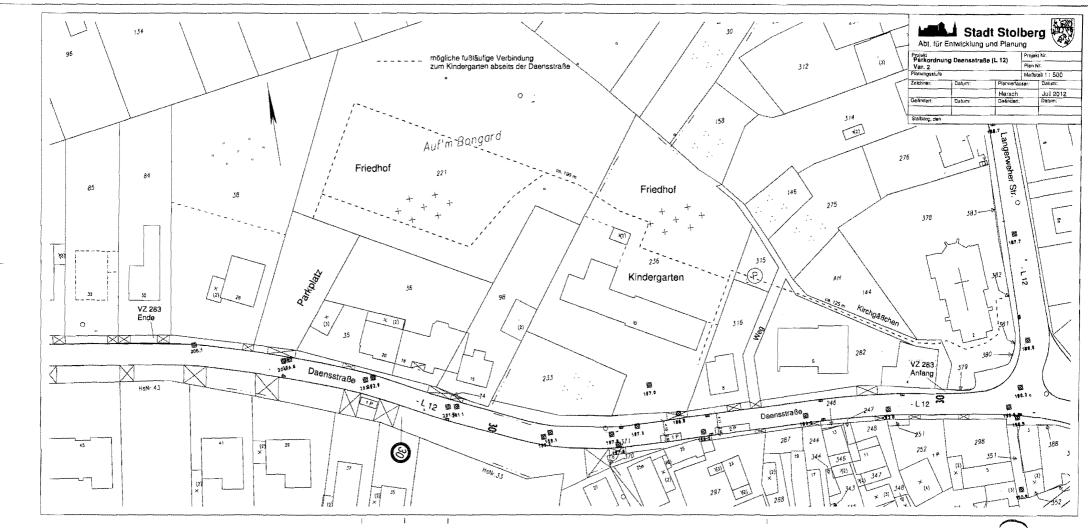
- Von der Kirche aus bis zum Kindergarten soll das Parken durch Markierungen geregelt werden. Hierdurch ergeben sich für den vorbeifahrenden Verkehr Ausweichmöglichkeiten an Grundstücksein/ausfahrten und an nicht markierten Stellen.
- Halteverbot vom Kindergarten in Richtung Parkplatz bis zur Rechtskurve/Sichtlinie
 Die gefährlichen Situationen bei der Vorbeifahrt ohne genügende Sicht auf den Begegnungsverkehr
 werden so vermieden.
- 3. Überprüfung der Möglichkeit für Eltern, Kinder und Besucher einen gefahrlosen Zugang zum Kindergarten vom Parkplatz am Friedhof aus zu schaffen.

Wir bitten Sie die Lösungsvorschläge der Bürger aus Schevenhütte zu überprüfen und schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Peter Jussen Vorsitzender



Variante 1



(Variante 2)

Mu1. 5

Von:

Helmut Hersch

An: CC: Poqué, Marcel Duesterwald, Joerg

Datum:

31.07.2012 15:48

Betreff:

Parkordnung Daensstraße

Anlagen:

Daensstraße Parkordnung Var 2.pdf; Daensstraße Parkordnung Var 1.pdf

Hallo Herr Poqué,

im Anhang sende ich Ihnen zwei Varianten für die Daensstraße. In Var. 1 habe ich den Parkstreifen bergab verkürzt, weil die Restfahrbahnbreite nicht unter 4,10 m liegen soll (absolutes Mindestmaß für die Begegnung Pkw/Pkw laut RASt 06). In Var. 2 habe ich die rechte Seite (bergauf) komplett vom Parken frei gehalten (+Haltverbot), weil sich die Fa. Wollf über auf dieser Seite parkende, den Verkehr stark behindernde Fahrzeuge beschwert hat (nach meiner eigenen Beobachtung nicht zu unrecht). Parken vor dem Grundstück Haus Nr. 33 ist nur mit Baumaßnahmen möglich (Parkstreifen + Gehweg), was zurzeit nicht realisierbar ist. Deswegen habe ich den Vorschlag nicht weiter verfolgt. Sichere Fußwege vom Parkplatz aus zum Kindergarten gibt es über den Friedhof. Hier müsste nur sicher gestellt werden, dass das Friedhofstor auch geöffnet ist, wenn die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. Auf der Langerweher Straße gibt es auch noch Parkmöglichkeiten. Von hier aus können die Kinder über das Kirchengelände und die Kirchgasse zum Kindergarten gebracht werden. Alle Wegstrecken sind zumutbar (unter 200 m).

Schöne Grüße Helmut Hersch

An1-6

Von:

<Karl-Josef.Reinartz@strassen.nrw.de>

An:

<Marcel.Poque@stolberg.de>

Datum:

06.08.2012 15:24

Betreff:

AW: Anhörung gemäß der Straßenverkehrordnung - L12-Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poque.

soweit das städtische Parkraumkonzept in Variante 2 auskömmlich ist, würde diese Variante für den Kfz-Verkehr die meisten Vorteile gewährleisten.

Nachteilig in Variante 1 erscheint mir auch die eingassige "Drängelgitterfunktion" durch der Einer-Stellplatz bei Hs.25 und dem Vierer-Stellplatz bei Hs.6.

Vor einer abschließenden Festlegung bitte ich folgende Gesichtspunkte mit einzubeziehen:

- Wie sieht das Unfallgeschehen aus. Eine dreijährige Auswertung einschl. der Bagatellunfälle sollte hinzugezogen werden.
- Nach Informationen meiner Mitarbeiter finden beispielsweise die Mülleimerentleerungen häufig zu den kritischen Zeitfenstern (Bringen und Holen der Kinder) statt. Kann der Fahrplan der Müllfahrzeuge evtl. anders gestaltet werden.
- Für die Variante 2 müssen sicherlich entlang des Gefällefahrstreifens Bereiche freibeschildert werden, in denen gezielt zwischen kurzen Stellplatzzonen ein uneingeschränkter Begegnungsverkehr gewährleistet wird. Evtl. kann dies auch nachlaufend bewertet und angeordnet werden.
- -Sofern noch nicht geschehen, bitte ich die Polizei in den Anhörungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Reinartz

Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Abt. 4 - Betrieb und Verkehr Jülicher Ring 101 - 103 53874 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 382

(oder 0241 / 6093 - 210 in AC)

Mobil: 0152 - 01594282

Telefax: 02251/796-222

Email: karl-josef.reinartz@strassen.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marcel Poque [mailto:Marcel.Poque@stolberg.de]

Gesendet: Montag, 6. August 2012 09:27

An: Reinartz, Karl-Josef

Betreff: Anhörung gemäß der Straßenverkehrordnung - L12-Daensstraße

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Marcel Poque - Anhörverfahren gemäß der StVO

Ant. 7

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" < Rainer.Lewandowski@Aseag.de>

An: <marcel.poque@stolberg.de>

Datum: 10.09.2012 08:31

Betreff: Anhörverfahren gemäß der StVO

Hier: Parkordnung Daensstraße in Schevenhütte Bezug: Ihr Schreiben vom 07.08.2012

Sehr geehrter Herr Poqué,

die Daensstraße wird von den Buslinien 1, 42 und 261 in beiden Richtungen befahren. Nach unserer Beobachtung kommt es in der Daensstraße immer wieder zu Behinderungen im Linienbusverkehr durch am rechten Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge. Die ASEAG befürwortet die Einrichtung eines durchgehenden Haltverbotes in der Daensstraße auf der rechten Seite von der Langerweher Straße kommend (Variante 2). Gegen die Einrichtung von 3 Parkplätzen am Fahrbahnrand im Bereich der Häuser Nr. 23/25 bestehen keine Bedenken, weil hier die Busse der Linie 1 in die lange Wendezeit an der Haltestelle "Schevenhütte Helenasruh" fahren. Die Variante 1 wird von der ASEAG nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen i. A. Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft Abt. Leistungscontrolling und Informationstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Telefon: 0241 1688-3332 Telefax: 0241 1688-3237

E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen

Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

Feuer- und Rettungswache Stadt Stolberg

Postanschrift:
An der Kesselschmiede 10
52223 Stolberg

Sachhearbeiter

HBM Junker

Telefon: 02402/127510
Telefax: 02402/12751109

Datum: 18.08.2012

Anl. 8

Betr.: Stellungnahme zur Parkordnung Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poqué,

Feuerwache Stolberg, Au der Kesselschmiede 10, 52223 Stolberg

Dienststelle: A30/32

Herr Marcel Poqué

aus Sicht der Feuerwehr sind zu beiden Varianten der Parkordnung in der Daensstraße, vorgestellt durch Herrn Hersch, keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, das trotz der Parkbuchten vor den Häusern 23 und 25 ein Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

-llunker

An1. 9

Von:

"Häcker, Alexander"<Alexander.Haecker@polizei.nrw.de>

An:

"Marcel Poque" <Marcel.Poque@stolberg.de>

Datum:

21.08.2012 15:19

Betreff:

AW: Anhörung Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poque,

beide Varianten finden meine Zustimmung, wobei ich allerdings Variante 1 favorisieren würde. Das alternierende Parken würde sich auf das Geschwindigkeitsverhalten auswirken, überhöhte Geschwindigkeiten wären sicherlich seltener der Fall. Dies scheint mir insbesondere im Bereich des Kindergartens sinnvoll zu sein.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Alexander Häcker

Polizeipräsidium Aachen Direktion Verkehr Verkehrsunfallprävention/Opferschutz Hubert-Wienen-Straße 25 52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209 Fax.: 0241-9577 41205

e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marcel Poque [mailto:Marcel.Poque@stolberg.de]

Gesendet: Dienstag, 21. August 2012 14:03

An: Häcker, Alexander

Betreff: Anhörung Daensstraße

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt

Tel.:02402 / 13459 Fax: 02402 / 99909459 Handy: 0175 / 7082248

eMail: marcel.poque@stolberg.de

Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich

□ nicht öffentlich

FB 1/61

VORLAGE

28.09.12

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr

und Umwelt

am

25.10.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

F) AO.

Betreff

Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Bereich

Schulzentrum Liester

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die verschiedenen von der Verwaltung vorgestellten Varianten für Maßnahmen der Verkehrssicherung im Bereich des Schulzentrums Liester und die Ausführungen der Verwaltung im Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, als ersten Schritt kurzfristig die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschilderung (VZ 136 "Kinder" und Zusatzschilder "Schulzentrum") und Piktogramme ("Kinder") auszuführen.

Darüber hinaus beauftragt der Ausschuss die Verwaltung, in Kontakt mit den drei betroffenen Schulen die weitere Entwicklung der Verkehrsverhältnisse im Umfeld der Schulen zu beobachten und zu gegebener Zeit weitere erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 den Vorschlägen der Verwaltung zur Umgestaltung des Einmündungsbereiches Lerchenweg/ Walther-Dobbelmann-Straße mit kleineren baulichen Maßnahmen zum Zwecke der Verkehrssicherung nicht zugestimmt, weil die hierfür veranschlagten Kosten in Höhe von 15.000 € zurzeit nicht zu finanzieren sind. Laut Beschluss des ASVU sollte die Verkehrssicherungsmaßnahme nur mit Fahrbahnmarkierungen, Schildern, Zebrastreifen und Piktogrammen erfolgen.

Der zu behandelnde Bereich sollte auf den Abschnitt von Schulbushaltestelle bis zum Ende des Realschulgeländes erweitert, und bei der Erstellung einer Gesamtkonzeption sollten die Leiter der drei betroffenen Schulen beteiligt werden.

Nach einer Erprobungsphase ist laut Beschluss die Maßnahme dahin gehend zu überprüfen, ob Änderungen und Ergänzungen notwendig oder sinnvoll sind.

Die Verwaltung hat daraufhin fünf Varianten mit Vorschlägen erstellt, wie mit einfachen Mitteln die Verkehrssicherung erhöht werden kann. Die Maßnahmen reichen von Piktogrammen ("Kinder") auf der Fahrbahn, über Verkehrszeichen 136 ("Kinder") bis zu Fußgänger-Überwegen in unterschiedlichen Anordnungen, mit und ohne Sperrmarkierungen.

Die Fraktionen erhalten hiervon je einen Satz Lagepläne im M. 1:500.

Die Verwaltung hat diese Lösungsvorschläge kurz nach Beginn des neuen Schuljahres den Schulleitern der drei betroffenen Schulen in einem Gespräch am 10.09.2012 vorgestellt (Gesprächsvermerk sh. Anlage).

Die Schulleiter favorisierten die Variante 1 mit zwei Fußgänger-Überwegen (FGÜ) über die Walther-Dobbelmann-Straße und Sperrmarkierungen zur punktuellen Einengung und zum Verschwenk der Fahrbahn. Sie regten an, den schräg verlaufenden FGÜ deutlich breiter auszuführen, um die Erkennbarkeit zu verbessern.

Weiterhin regten sie an, die Sperrflächen durch Pflanzkübel, Sperrpfosten o.ä. gegen Befahren und Parken zu sichern. Außerdem sollte durch Zusatzschilder darauf hingewiesen werden, dass die Straße ein Schulzentrum durchquert. Ergänzend sollten Verkehrszeichen und Piktogramme auf querende Schulkinder aufmerksam machen.

Aus diesen Anregungen hat die Verwaltung zwei neue Varianten entwickelt, mit einem 4 m breiten FGÜ und einem sehr breiten, schräg verlaufenden FGÜ – einmal mit und einmal ohne Sperrmarkierungen- und darüber hinaus mit Beschilderung und Piktogrammen, wie von den Schulen angeregt.

Die Fraktionen erhalten je einen Satz Pläne mit den neuen Varianten (Var. 1 neu und Var. 2 neu) im M. 1 : 500.

Die Fußgänger-Überwege benötigen Beleuchtung, Beschilderung und barrierefreie Zugänge, die Kosten verursachen. Die Gesamtkosten werden auf ca. 15.000 € geschätzt.

Polizei, Feuerwehr und ASEAG wurden zu den neuen Varianten um Stellungnahmen gebeten. Sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Da die Einrichtung von Fußgänger-Überwegen Kosten verursacht, die zurzeit nicht zu finanzieren sind, schlägt die Verwaltung vor, als ersten Schritt die Beschilderung (VZ 136 "Kinder" und das Zusatzschild "Schulzentrum") und die Piktogramme ("Kinder") auszuführen. Tempo-30 Piktogramme sind bereits vorhanden. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Finanzierung hierfür gesichert ist, können dann die Fußgänger-Überwege folgen.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung (StVO); Verwaltungsvorschrift zur StVO; Richtlilien für die Anlage und Ausstattung von Fußgänger-Überwegen (R-FGÜ 2001)

d) Finanzierung:

Die kurzfristigen Maßnahmen sind mit U.I.-Mitteln des Technischen Betriebsamtes zu finanzieren. Für weiter gehende Maßnahmen sind die erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahmen binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.

Pickhardt

Leiter des Fachbereichs 1

1. Pidlout

61 – he Tel. 261

Vermerk

Verkehrssicherung im Bereich Schulzentrum Liester – Gespräch mit den Schulleitern der betroffenen Schulen am 10.09.2012 im Besprechungszimmer der Realschule I

Teilnehmer:

- Frau Müller, stellv. Schulleiterin Realschule I

- Herr Decker, Schulleiter Goethe-Gymnasium

- Herr Pipoh, Schulleiter Gesamtschule

Herr Pickhardt,
 Herr Kistermann,
 Stadt Stolberg, Leiter Fachbereich 1
 Stadt Stolberg, Leiter Fachbereich 2

- der Unterzeichner, Stadt Stolberg, Amt 61

Die Vertreter der drei Schulen wurden von der Verwaltung über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Stadt Stolberg informiert, wonach für die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Schulzentrums Liester vorerst keine bauliche Umgestaltung erfolgen, sondern nur auf einfache Mittel wie Farbmarkierungen, Beschilderungen o.ä. zurück gegriffen werden soll. Dies wurde von den Schulleitern zwar bedauert, aber angesichts der Finanzlage der Stadt akzeptiert.

Die Verwaltung präsentierte fünf Lösungs-Varianten, die im Wesentlichen die Markierung von Fußgänger-Überwegen (FGÜ) in unterschiedlicher Anordnung, Piktogrammen, Sperrflächen und das Aufstellen von Verkehrsschildern beinhalten.

Die Schulen favorisierten die Variante 1 (mit FGÜ über die Walther-Dobbelmann-Straße vom nördlichen Arm des Lerchenwegs zur Sporthalle der Realschule und mit schräg über die Walther-Dobbelmann-Straße verlaufendem FGÜ in der Einmündung des südlichen Arms des Lerchenwegs im aufgepflasterten Bereich, in Verbindung mit der Einengung und dem Verschwenk der Fahrbahn mittels Sperrmarkierung).

Ergänzend zu dieser Variante regten die Schulen an,

- den schräg verlaufenden FGÜ deutlich breiter zu gestalten, um die Erkennbarkeit zu verbessern
- die Sperrflächen gegen Überfahren oder Zuparken zu sichern, z.B. durch Pflanzkübel, Sperrpfosten o.ä.,

- Piktogramme "Kinder" auf der Fahrbahn zu markieren,
- Verkehrszeichen "Kinder" (VZ 136) aufzustellen,
- Zusatzschilder mit dem Hinweis "Schulzentrum" anzubringen, um die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer zu erhöhen

Außerdem wurden häufigere Geschwindigkeitskontrollen angeregt.

Die Anregung, einen an der Mensa vorbei führenden Fußweg anzulegen, wurde vom Leiter des Goethe-Gymnasiums kritisch gesehen, weil in den Räumen der Mensa auch Unterricht stattfinde, der hierdurch gestört würde.

Man verständigte sich darauf, die Laufwege der Schüler zu beobachten und ggf. später dementsprechend ergänzende Fußwege einzurichten.

Die zukünftige Entwicklung des Parkens sei zu beobachten, insbesondere in Hinblick auf die Zunahme des Schüler- und Lehrerbestandes an der Gesamtschule in den kommenden Jahren.

Den Zeitrahmen für die kurzfristigen Maßnahmen betreffend, erklärte die Verwaltung, dass zunächst ein Beschluss des Fachausschusses herbeizuführen sei. Die Durchführung von Markierungsarbeiten hänge stark von den Witterungsverhältnissen ab.

)

Ø - Realschule I

- Goethe-Gymnasium
- Gesamtschule
- FB 1
- FB 2
- FB 3

Stadt Stolberg (Rhld.)

4/10

öffentlich

□ nichtöffentlich

Datum

Drucksache-Nr.

30. 08. 2012

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

25.10.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A) A.

Betreff

am

Beschlusskontrolle;

hier: Informationsvorlage

ASVU

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

Inclust

A

Sitzung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte				MIRA DA MINISTER	
am, TOP-Nr.	- stichwortartig -		am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
	Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:							
B 5K	Seniorenresidenz Alt Breinig"	61						RAT: 13.12.2011 => derzeit Offenlage Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
В 36	Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 37	Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 38	Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 116	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissions- schutz. Derzeit laufen Bestrebungen des Lie- genschaftsamtes, dort Flächen aufzukaufen.
B 127	An der Mühle, 1. Änderung	61						Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt.
B 141	Goethe-Gymnasium	61						Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt.
B 146	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit.
B 151	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage
B 152	Corneliastraße / Schützheide	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage
B 160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Rat: 13.07.2010 => Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung

Sitzung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte					
am, TOP-Nr.	- stichwortartig -		am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
B 162	KiTa Josefstr./Erikaweg	61			30.10.12	30.10.12	•	Rat: 26.06.2012 => Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
15.04,10		- 1	A. F		111			
A) 8.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig	32						Einrichtung Messanlage liegt in alleiniger Zu- ständigkeit der StädteRegion Ortstermin am 13.09. mit StädteRegion und Landesbetrieb.
01.07.10	建设备经过 罗温镜多语等级温度		j j		W J	io W		
12.	Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept	61						ASVU 01.07.10 => Sachstandsbericht. AG hat zwtl. getagt. Neue Vorlage.
14.04.11		jF	284 10 11		594 1			
5.	Erstellg, Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungsstättenkonzept"	61	Vertagt					
14.07.11		, å	Audit		i ii	46		
6.	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Busch- und Heinrichstraße	61/32						Am 23.02. ASVU ü. Ergebnisse Verkehrs- messungen informiert. Bei StädteRegion um schriftliche Mitteilung ersucht. Ergebnisse werden mündl. mitgeteilt.
20.10.11						180		
6.	Verkehrsicherung L 12 in Breinig u. Breinigerberg - Weiterbehandlung Maßnahmen	61/32					ASVU	Beschlossene Maßnahmen bis auf Park- streifen-Markierg. Breiniger Berg umgesetzt (erfolgt nach abgeschlossener Hochbautätig- keit in der Straße). Erfahrungsbericht wurde ASVU auf Nachfrage in der Juli-Sitzung mündlich mitgeteilt.
22.03.12				ilia in a		di'		
4.	Platzgestaltg. Walther-Dobbelmann-Str. im Bereich Mensa-Goethe-Gymnasium	61	Sept.				ASVU 25.10.2012	Zunächst lediglich Fahrbahnmarkierungen, Piktogramme u.a. beschlossen. Nach Inbetriebnahme Gesamtschule unter Beteiligung der Schulleiter Erfahrungsbericht abwarten u.U. weitere Maßnahmen prüfen.
19.04.12		1 195	-ill		4 #			
7.	Vorstellg. Vorentwurf z. Abbruch FWGH u. Bau Treppe zw. Markusplatz und Bürgerhaus Mausbach	61	Sept.					Planungsaufträge werden erteilt. Ausführg. abhängig von Genehmigung Stärkungspakt und Zuwendungsbescheid.

Sitzung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll-					
Sitzurig		Aiiit	zug erfolgte					
am, TOP-Nr.	- stichwortartig -		am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
21.06.12			#			(4) (4)		1977年1月1日 1971年1月1日 1971年1月 1971年1月1日 1971年1月
5.	Umbau, Sperrung Heinrich-Heimes-Brücke zur Fußgängerbrücke	66		Aug/Sept				
7.	Erneuerung / Umbau Radwege an K 14 durch StädteRegion	61						Prüfauftrag an Verwaltung, Stockemer Straße auch in Konzept aufzunehmen.
8.	Vorstellung Planung Verbesserung Haltestellen	61/66		Aug/Sept				Anregungen für Haltestellen in der Konrad- Adenauer-Str. beschlossen. Geänderte Plang. erstellt u. mit Behindertenbeirat abgestimmt. Unterlagen an StädteRegion weitergeleitet. Fördermittel wurden beantragt.
23.08.12		10	Ar F		4 4	11000		
2.	Planungsrechtliches Einvernehmen		1,000	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		1908		
2.1	Errichtung Einfriedung Burgstüttgen 27	61	Aug.					
2.2	Nutzungsänderung v. Geschäftsräumen zu Wohnzwecken Steinweg 18	61	Aug.					
2.3	Errichtung Photovoltaikanlage Flämischer Ring	61	Aug.					
2.4	Errichtung Betriebsleiterwohnung Zum Hof	61	Aug.					
2.5	Aufstellung von 2 Containern mit Notstromaggregaten, Breiniger Berg 165	61	Aug.					
2.6	Errichtung Abstellraum Bend 17	61	Aug.					
3.	Antrag CDU-Fraktion aus März 2012 zur Einrichtung von Parkmöglichkeiten in der Teilbereichen der Kornbendstraße	32	Zurück gestellt.					Nach Ortstermin wird an Ist-Situation festge- halten. Mündl. Erfahrungsbericht in ca. 6 Monaten.
4.	Antrag CDU-Fraktion aus Mai 2012 zur Ausweisung /Markierung von Parkflächen in der Straße "Alt Breinig"	32						
5.	Einrichtung Radverkehrsanlagen auf der L 236 Rhenaniastraße / Münsterbachstraße	61						Verkehrsrechtliche Anordnung wurde an Landesbetrieb erteilt. Ausführung steht aus.
6.	B-Plan Nr. 5K "Seniorenresidenz Alt Breinig", Planvorstellung, Beschluss ü. öff. Auslegung	61	Aug.					
7.	B-Plan Nr. 159 "Ardennenstr./Lerchenweg", Einleitg. ergänzendes Verfahren, erneuter Satzungsbeschl., Beschluss ü. rückwirkende Inkraftsetzung	61	Aug.					
8.	Prioritätenliste Planungsamt	FB 1	Sep.				<u> </u>	L

Sitzung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte					
am, TOP-Nr.	- stichwortartig -		am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
9.	Reduzierung Gefahrenpunkte KonrAdenauer- Str./Bischofstr.	32					ASVU 25.10.2012	
10.	Grünpfeilregelung Zweifaller Straße	32	Zurück- gezogen				ASVU 25.10.2012	Neue Vorlage für Oktobersitzung.
11.	Beschlusskontrolle	10	Aug.					
20.09.12			1000	\$		Maia II		
2.	Abriss Fußgängerbrücke Zum Backofen	66						
3.	Eintragung Bodendenkmal Steinbruch Schevenhütte	63	Sep.					
4.	Planvorstellung Erneuerung Rhenaniastraße	66	Sep.					
5.	Fußgängerlichtsignalanlage Höhenstraße	32						Umsetzung steht aus.
6.	Planungsrechtliches Einvernehmen; Errichtung E-FamHS mit Einliegerwohnung Zum Backofen 7	61	Sept.					